

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i> <i>2002/406/GASP:</i>	
	<b>★ Gemeinsame Aktion des Rates vom 27. Mai 2002 betreffend die finanzielle Unterstützung des internationalen Verhandlungsprozesses im Hinblick auf die Annahme eines internationalen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Verbreitung ballistischer Raketen</b> .....	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	<b>★ Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen <sup>(1)</sup></b> .....	2
	Verordnung (EG) Nr. 890/2002 der Kommission vom 29. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	6
	Verordnung (EG) Nr. 891/2002 der Kommission vom 29. Mai 2002 zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen für die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im dritten Quartal 2002 im Rahmen der Zollkontingente .....	8
	<b>★ Verordnung (EG) Nr. 892/2002 der Kommission vom 29. Mai 2002 zur Festsetzung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates gewährten Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche und Birnen im Wirtschaftsjahr 2002/2003</b> .....	9
	<b>★ Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung</b> .....	10
	Erklärung des Rates .....	22

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2002/407/EG:

- \* **Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrates EU-Tschechische Republik vom 27. März 2002 zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Tschechischen Republik an den Programmen der Gemeinschaft** ..... 23

**Kommission**

2002/408/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 2002 über den Verkauf von Rückständen von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1642)** ..... 25

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

**EFTA-Überwachungsbehörde**

- \* **Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 308/2000/KOL vom 30. Oktober 2001 über die Einführung neuer Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die von EWR-Staaten gewährten Beihilfen auf staatliche Beihilfen und Risikokapital sowie über die Neunundzwanzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen** ..... 27

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 163/2002 des Rates vom 28. Januar 2002 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von aus Malaysia und Taiwan versandtem Glyphosat, als Ursprungserzeugnis Malaysias bzw. Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware von einem malaysischen und einem taiwanischen herstellenden Ausführer (ABl. L 30 vom 31.1.2002)** ..... 38
- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 311/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea (ABl. L 50 vom 21.2.2002)** ..... 38
- \* **Berichtigung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) (ABl. L 135 vom 17.5.2001)** ..... 39

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 27. Mai 2002

### betreffend die finanzielle Unterstützung des internationalen Verhandlungsprozesses im Hinblick auf die Annahme eines internationalen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Verbreitung ballistischer Raketen

(2002/406/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 14. Mai 2001 Schlussfolgerungen über die Nichtverbreitung von Raketen angenommen.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Göteborg am 16. Juni 2001 eine Erklärung über die Verhinderung der Verbreitung ballistischer Raketen angenommen, wobei er sein Engagement in Bezug auf die Bekämpfung der Verbreitung ballistischer Raketen auf der Grundlage der universellen Anwendung des Internationalen Verhaltenskodex (nachstehend „ICOC“ genannt) hervorhob.
- (3) Die Union hat den Prozess der universellen Anwendung des ICOC aktiv gefördert.
- (4) Eine erste Tagung betreffend den ICOC wurde von der französischen Regierung am 7.-8. Februar 2002 in Paris organisiert, und die Union möchte die Durchführung einer zweiten Tagung in Madrid durch finanzielle Unterstützung erleichtern —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

- (1) Zur Förderung des internationalen Verhandlungsprozesses zur Fertigstellung des ICOC, der spätestens im Jahre 2002 zu einer Internationalen Konferenz für dessen Annahme führen soll, wird die Europäische Union zur finanziellen Unterstützung für die Abhaltung einer zweiten Tagung betreffend

den ICOC in Madrid beitragen. Den Vorsitz auf dieser Tagung führt der Vorsitz der Europäischen Union in enger Abstimmung mit dem Vorsitz der ersten Tagung.

- (2) Die finanzielle Unterstützung deckt die Kosten für Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Konferenz vor Ort mit Ausnahme der Reise- und Unterbringungskosten, die den Teilnehmern entstehen.

#### Artikel 2

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung von Artikel 1 beläuft sich auf 55 000 EUR.
- (2) Die durch den Betrag gemäß Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushalt der Europäischen Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

#### Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2002.

#### Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. ARIAS CAÑETE

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 13. Mai 2002**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunter-**  
**nehmen bei Unfällen**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wichtig zu gewährleisten, dass Fluggäste, die von einem Unfall im Luftverkehr betroffen sind, Schadensersatz in angemessener Höhe erhalten.
- (2) Am 28. Mai 1999 wurde in Montreal ein neues Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr verabschiedet, in dem neue, weltweit geltende Regeln für die Haftung bei Unfällen im internationalen Luftverkehr festgelegt werden, die an die Stelle des Warschauer Abkommens von 1929 und seiner Änderungen treten <sup>(4)</sup>.
- (3) Das Warschauer Abkommen wird neben dem Übereinkommen von Montreal für unbestimmte Zeit weiter bestehen.
- (4) Im Übereinkommen von Montreal ist die unbeschränkte Haftung für Tod oder Körperverletzung von Fluggästen vorgesehen.
- (5) Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen von Montreal unterzeichnet und damit ihre Absicht erklärt, dem Übereinkommen durch Ratifizierung beizutreten.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen <sup>(5)</sup> ist zu ändern, um sie an die Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal anzugleichen und so eine einheitliche Haftungsregelung für den internationalen Luftverkehr zu schaffen.

(7) Diese Verordnung und das Übereinkommen von Montreal dienen der Verstärkung des Schutzes der Fluggäste sowie ihrer Angehörigen und dürfen nicht so ausgelegt werden, dass dieser Schutz gegenüber dem am Tag der Annahme dieser Richtlinie geltenden Recht verringert würde.

(8) Da im Luftverkehrsbinnenmarkt nicht mehr zwischen inländischer und internationaler Beförderung unterschieden wird, ist es angemessen, Art und Umfang der Haftung bei internationaler und inländischer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft anzugleichen.

(9) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ist ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene wünschenswert, um eine einheitliche Regelung für alle Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu schaffen.

(10) In einem sicheren und modernen Luftverkehrssystem ist es angemessen, die Haftung für Tod oder Körperverletzung von Fluggästen nicht zu beschränken.

(11) Ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sollte sich nur dann auf Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal berufen können, wenn es nachweist, dass der Schaden nicht durch eine fahrlässige oder sonstige unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Unternehmens oder seiner Leute verursacht wurde.

(12) Durch einheitliche, für alle Beförderungen durch Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft geltende Haftungshöchstbeträge für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Reisegepäck sowie für Schäden, die durch Verspätung entstehen, wird sichergestellt, dass sowohl für die Fluggäste als auch für die Luftfahrtunternehmen einfache und klare Regeln gelten und dass der Fluggast erkennen kann, wann er eine zusätzliche Versicherung benötigt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 68, und  
 ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 298.

<sup>(2)</sup> ABl. C 123 vom 25.4.2001, S. 47.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. April 2001 (AbL. C 21 vom 24.1.2002, S. 256), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Dezember 2001 (AbL. 58 E vom 5.3.2002, S. 8) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002.

<sup>(4)</sup> ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 38.

<sup>(5)</sup> ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1.

- (13) Die Anwendung unterschiedlicher Haftungsregelungen auf verschiedenen Strecken ihrer Netze wäre für die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sehr aufwändig und für ihre Fluggäste verwirrend.
- (14) Es ist wünschenswert, für Unfallopfer und ihre Angehörigen kurzfristige finanzielle Härten unmittelbar nach einem Unfall zu mildern.
- (15) Gemäß Artikel 50 des Übereinkommens von Montreal müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ihre Luftfahrtunternehmen angemessen versichert sind; dabei ist Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen<sup>(1)</sup> Rechnung zu tragen.
- (16) Jeder Fluggast sollte über die wesentlichen Punkte der geltenden Haftungsregelung informiert werden, so dass er erforderlichenfalls vor der Reise zusätzliche Versicherungen abschließen kann.
- (17) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge werden zu überprüfen sein, um der Inflation sowie sämtlichen Änderungen der Haftungshöchstbeträge im Übereinkommen von Montreal Rechnung zu tragen.
- (18) Soweit weitere Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens von Montreal zu Punkten, die von der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 nicht geregelt werden, erforderlich sind, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, derartige Vorschriften zu erlassen —
- b) ‚Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft‘ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilten gültigen Betriebsgenehmigung;
- c) ‚Schadensersatzberechtigter‘ ein Fluggast oder jede Person, die in Bezug auf diesen Fluggast gemäß den geltenden Rechtsvorschriften schadensersatzberechtigt ist;
- d) ‚Reisegepäck‘, vorbehaltlich anderer Bestimmungen, sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Reisegepäck im Sinne von Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens von Montreal;
- e) ‚SZR‘ ein Sonderziehungsrecht gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds;
- f) ‚Warschauer Abkommen‘ das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr oder das Warschauer Abkommen in der durch das Haager Protokoll vom 28. September 1955 geänderten Fassung und das in Guadalajara am 18. September 1961 geschlossene Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen;
- g) ‚Übereinkommen von Montreal‘ das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnete ‚Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr‘.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe, die nicht in Absatz 1 definiert sind, entsprechen den im Übereinkommen von Montreal verwendeten Begriffen.“

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr.“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 1

Diese Verordnung setzt die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal über die Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr um und trifft zusätzliche Bestimmungen. Ferner wird der Geltungsbereich dieser Bestimmungen auf Beförderungen im Luftverkehr innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats ausgeweitet.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

a) ‚Luftfahrtunternehmen‘ ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung;

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 3

(1) Für die Haftung eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für Fluggäste und deren Gepäck gelten alle einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal.

(2) Die Versicherungspflicht nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ist, soweit sie sich auf die Haftung für Schäden von Fluggästen bezieht, in dem Sinne zu verstehen, dass ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zu einer Höhe versichert sein muss, die Gewähr dafür bietet, dass alle schadensersatzberechtigten Personen den vollen Betrag erhalten, auf den sie gemäß dieser Verordnung Anspruch haben.“

5. Der folgende Artikel wird eingefügt:

#### „Artikel 3a

Der Zuschlag, den ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal verlangen kann, wenn ein Fluggast sein Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angegeben hat, richtet sich nach einem Tarif, der sich auf die Kosten für die Beförderung und die Versicherung des betreffenden Reisegepäcks bezieht, die über die Kosten für Reisegepäck bis zum Haftungshöchstbetrag hinausgehen. Der Tarif wird den Fluggästen auf Anfrage mitgeteilt.“

6. Artikel 4 wird gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

## 7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 5

(1) Das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zahlt unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage nach der Feststellung der Identität der schadensersatzberechtigten natürlichen Person einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des Falls.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 beläuft sich dieser Vorschuss mindestens auf einen 16 000 SZR entsprechenden Betrag in Euro je Fluggast im Todesfall.

(3) Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund der Haftung des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft gezahlten Beträgen verrechnet werden; er kann jedoch nur in den Fällen des Artikels 20 des Übereinkommens von Montreal oder den Fällen, in denen die Person, die den Vorschuss erhalten hat, keinen Schadensersatzanspruch hatte, zurückgefordert werden.“

## 8. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 6

(1) Alle Luftfahrtunternehmen, die in der Gemeinschaft Luftbeförderungen gegen Entgelt anbieten, stellen sicher, dass den Fluggästen an allen Verkaufsstellen, auch beim Verkauf per Telefon oder Internet, eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen über die Haftung für Schäden der Fluggäste und an deren Reisegepäck, einschließlich der Fristen für die Erhebung von Schadensersatzklagen und der Möglichkeit der Abgabe einer besonderen Erklärung zum Reisegepäck, bekannt gegeben wird. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, verwenden die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft die Hinweise im Anhang. Diese Zusammenfassung oder Hinweise können weder als Grundlage eines Schadensersatzanspruchs noch zur Auslegung dieser Verordnung oder des Übereinkommens von Montreal herangezogen werden.

(2) Neben den Informationen nach Absatz 1 übergeben alle Luftfahrtunternehmen jedem Fluggast bei einer in der Gemeinschaft durchgeführten oder gegen Entgelt vereinbarten Beförderung im Luftverkehr schriftliche Angaben über

- den bei diesem Flug geltenden Höchstbetrag für die Haftung des Luftfahrtunternehmens für Tod oder Körperverletzung, sofern ein solcher Höchstbetrag besteht;
- den bei diesem Flug geltenden Höchstbetrag für die Haftung des Luftfahrtunternehmens für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck mit dem Hinweis, dass der Fluggast Reisegepäck, dessen Wert diesen Betrag übersteigt, vor Antritt der Reise dem Luftfahrtunternehmen bei der Abfertigung melden oder es vollständig versichern sollte;
- den bei diesem Flug geltenden Höchstbetrag für die Haftung des Luftfahrtunternehmens für Schäden durch Verspätung.

(3) Werden alle Beförderungen von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vorgenommen, so sind gemäß der Informationspflicht nach den Absätzen 1 und 2

die in dieser Verordnung festgelegten Höchstbeträge anzugeben, sofern das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft die Höchstbeträge nicht freiwillig anhebt. Werden alle Beförderungen durch ein außergemeinschaftliches Luftfahrtunternehmen vorgenommen, so finden die Absätze 1 und 2 nur auf Beförderungen in die Gemeinschaft, aus der Gemeinschaft und innerhalb der Gemeinschaft Anwendung.“

## 9. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 7

Die Kommission erstellt spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 (\*) einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung. Insbesondere prüft die Kommission, ob die in den einschlägigen Artikeln des Übereinkommens von Montreal festgesetzten Beträge angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung und der Notifizierungen der ICAO als Verwahrer geändert werden müssen.

(\*) ABL L 140 vom 30.5.2002, S. 2.“

## 10. Der folgende Anhang wird angefügt:

## „ANHANG

## Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

## Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abweisen, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

## Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

## Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4 150 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

#### Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

#### Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

#### Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

#### Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm

zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

#### Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

#### Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

#### Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.“

#### Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens von Montreal für die Gemeinschaft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2002.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

**VERORDNUNG (EG) Nr. 890/2002 DER KOMMISSION****vom 29. Mai 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 2002

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 29. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	40,0
	204	35,8
	999	37,9
0707 00 05	052	94,8
	220	154,8
	999	124,8
0709 90 70	052	89,0
	999	89,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,0
	204	48,2
	220	86,6
	388	66,9
	600	53,2
	624	78,8
	999	64,0
0805 50 10	388	62,4
	512	50,0
	528	59,6
	999	57,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,3
	400	101,9
	404	114,1
	508	73,2
	512	81,9
	524	83,4
	528	76,1
	720	156,5
	804	106,7
	999	97,6
0809 20 95	052	434,6
	400	303,6
	999	369,1

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 891/2002 DER KOMMISSION****vom 29. Mai 2002****zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen für die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im dritten Quartal 2002 im Rahmen der Zollkontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 349/2002 <sup>(4)</sup>, kann für die ersten drei Quartale eines Jahres im Hinblick auf die Erteilung der Einfuhrlizenzen eine Richtmenge festgesetzt werden, die einem einheitlichen Prozentsatz der für jedes Zollkontingent verfügbaren Menge entspricht.
- (2) Aufgrund der Daten über die im Jahr 2001 in der Gemeinschaft vermarkteten Mengen Bananen und insbesondere über die tatsächlichen Einfuhren im dritten Quartal 2001 sowie über die Versorgungs- und Verbrauchsaussichten für den Gemeinschaftsmarkt im gleichen Quartal 2002 sind die Richtmengen für die Zollkontingente A und B sowie C im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung der gesamten Gemeinschaft und die Aufrechterhaltung der Handelsströme zwischen den Bereichen Erzeugung und Vermarktung festzusetzen.
- (3) Auf der Grundlage dieser Daten ist außerdem die Höchstmenge festzusetzen, auf die sich die Lizenzanträge der Marktteilnehmer für das dritte Quartal 2002 in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 beziehen können.

(4) In Anbetracht der Tatsache, dass die Bestimmungen dieser Verordnung vor Beginn des Zeitraums für die Einreichung der Lizenzanträge für das dritte Quartal 2002 anwendbar sein müssen, sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 vorgesehene Richtmenge für die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für das dritte Quartal 2002 auf 23 % der im Rahmen der Zollkontingente A/B und C für die traditionellen und die nicht traditionellen Marktteilnehmer verfügbaren Mengen festgesetzt.

*Artikel 2*

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 vorgesehene höchstens zuzuteilende Menge für die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für das dritte Quartal 2002 für die traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen der Zollkontingente A/B und C auf 23 % der Referenzmenge gemäß der Anwendung der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 und für die nicht traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen der Zollkontingente A/B und C auf 23 % der Menge, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 zugeteilt und mitgeteilt wurde, festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 55 vom 26.2.2002, S. 17.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 892/2002 DER KOMMISSION****vom 29. Mai 2002****zur Festsetzung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates gewährten Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche und Birnen im Wirtschaftsjahr 2002/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1343/2001 <sup>(4)</sup>, veröffentlicht die Kommission die Beihilfebeträge für Pfirsiche und Birnen, nachdem sie überprüft hat, ob die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzten Schwellen eingehalten wurden.
- (2) In den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren wurden im Rahmen der Beihilferegelung durchschnittlich unter der Gemeinschaftsschwelle liegende Mengen Pfirsiche verarbeitet. In den betreffenden Mitgliedstaaten wird für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 somit als Beihilfe der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzte Betrag gezahlt.
- (3) In den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren wurden im Rahmen der Beihilferegelung durchschnittlich über der Gemeinschaftsschwelle liegende Mengen Birnen verarbeitet. Für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 gilt somit in den Mitgliedstaaten, die ihre Schwelle nicht überschritten haben, der Beihilfebetrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und in den

anderen betroffenen Mitgliedstaaten der genannte Betrag abzüglich der Schwellenüberschreitungen und nach Aufteilung der nicht verarbeiteten Mengen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 wird die Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wie folgt festgesetzt:

- a) für Pfirsiche auf 47,70 EUR/t;
- b) für Birnen auf
  - 54,27 EUR/t in Griechenland,
  - 161,70 EUR/t in Spanien,
  - 135,59 EUR/t in Frankreich,
  - 151,52 EUR/t in Italien,
  - 157,56 EUR/t in den Niederlanden,
  - 161,70 EUR/t in Österreich,
  - 161,70 EUR/t in Portugal.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 2002/2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 16.

**RICHTLINIE 2002/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 7. Mai 2002**  
**über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 26. März 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung <sup>(4)</sup> muss in zahlreichen Punkten geändert werden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte eine Neufassung der genannten Richtlinie vorgenommen werden.
- (2) Die tierische Erzeugung nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein, und ihr Erfolg hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Umwelt sowie der finanziellen Verhältnisse der Tiererzeuger hängt weitgehend vom Einsatz guter und geeigneter Futtermittel ab.
- (3) Eine die Tierernährung betreffende Regelung ist zur Sicherstellung der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und im Interesse der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes notwendig. Außerdem besteht ein Bedarf an einer umfassenden Hygieneregelung, um in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben die gute Qualität von Futtermitteln zu garantieren, selbst wenn sie nicht kommerziell hergestellt werden.
- (4) Für Wasser zum Tränken der Tiere müssen die gleichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards gelten wie für zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse. Obgleich die Begriffsbestimmung für Futtermittel nicht ausschließt, dass Wasser als Futtermittel angesehen wird, ist es doch in der nichterschöpfenden Liste der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit

Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung <sup>(5)</sup> nicht enthalten. Die Frage, inwieweit Wasser als Futtermittel zu betrachten ist, muss im Rahmen der genannten Richtlinie geprüft werden.

- (5) Es wurde festgestellt, dass Zusatzstoffe unerwünschte Stoffe enthalten können. Daher sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Zusatzstoffe ausgedehnt werden.
- (6) Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse können unerwünschte Stoffe enthalten, die der Gesundheit der Tiere oder — wegen ihres Vorhandenseins in tierischen Erzeugnissen — der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt abträglich sein können.
- (7) Das Vorkommen unerwünschter Stoffe lässt sich nicht völlig ausschließen; aber es ist wichtig, ihren Gehalt in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen unter gebührender Berücksichtigung der akuten Toxizität der Stoffe, ihrer Bioakkumulationsfähigkeit und ihrer Abbaubarkeit so herabzusetzen, dass keine unerwünschten und schädlichen Folgen eintreten. Dieser Gehalt sollte gegenwärtig nicht unterhalb der Nachweisgrenze der für die Gemeinschaft zu bestimmenden Analyseverfahren festgesetzt werden.
- (8) Die Verfahren zur Bestimmung von Rückständen unerwünschter Stoffe werden zunehmend verfeinert, so dass selbst für die tierische und menschliche Gesundheit unbedenkliche Mengen an Rückständen nachgewiesen werden können.
- (9) Unerwünschte Stoffe dürfen in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen nur unter Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen enthalten sein; außerdem dürfen sie zur Ernährung der Tiere nicht auf andere Weise verabreicht werden. Diese Richtlinie sollte daher unbeschadet anderer Futtermittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der für Mischfuttermittel geltenden Bestimmungen, gelten.
- (10) Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen für zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse ab deren Einfuhr in die Gemeinschaft gelten. Es muss daher festgelegt werden, dass die für den Gehalt an unerwünschten Stoffen festgesetzten Höchstwerte im Allgemeinen ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der zur Tierernährung bestimmten Erzeugnisse oder ihrer Verwendung auf allen Stufen und im Besonderen ab ihrer Einfuhr anwendbar sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 70, und ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 346.

<sup>(2)</sup> ABl. C 140 vom 18.5.2000, S. 9.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2000 (ABl. C 178 vom 22.6.2001, S. 160), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. September 2001 (ABl. C 4 vom 7.1.2002, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 und Beschluss des Rates vom 22. April 2002.

<sup>(4)</sup> ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 36).

- (11) Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse müssen unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sein und dürfen somit, wenn sie richtig verwendet werden, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen und die tierische Erzeugung nicht beeinträchtigen. Die Verwendung und das Inverkehrbringen von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen so hoch ist, dass er die in Anhang I vorgesehenen Höchstwerte überschreitet, muss deshalb untersagt werden.
- (12) Um den Gehalt an bestimmten unerwünschten Stoffen in den Ergänzungsfuttermitteln zu begrenzen, müssen geeignete Höchstgehalte festgesetzt werden.
- (13) In einigen Fällen wird ein Höchstwert unter Berücksichtigung der derzeitigen Grundbelastung festgesetzt; es sollten jedoch die Bemühungen fortgesetzt werden, das Vorhandensein bestimmter unerwünschter Stoffe in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen so weit wie möglich zu begrenzen, damit sie in der Futter- und Lebensmittelkette weniger präsent sind. Daher ist in dieser Richtlinie die Möglichkeit vorzusehen, einen Aktionsgrenzwert festzusetzen, der deutlich unter dem festgesetzten Höchstwert liegt. Bei Überschreitung dieses Aktionsgrenzwerts müssen Untersuchungen vorgenommen werden, um die Quellen der unerwünschten Stoffe zu ermitteln, und Maßnahmen zu ihrer Verringerung oder Beseitigung getroffen werden.
- (14) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit oder für die Umwelt die festgesetzten Höchstgehalte vorläufig herabzusetzen, für andere Stoffe einen Höchstgehalt festzusetzen oder das Vorhandensein solcher Stoffe in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen zu untersagen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung ist es geboten, etwaige Änderungen des Anhangs I in einem gemeinschaftlichen Dringlichkeitsverfahren aufgrund von Beweismaterial und unter Anwendung des Vorsorgeprinzips zu beschließen.
- (15) Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, dürfen hinsichtlich des Gehalts an unerwünschten Stoffen nur den Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden, die in dieser Richtlinie und in der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen<sup>(1)</sup> festgelegt sind.
- (16) Damit bei der Verwendung von und im Verkehr mit zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen die hinsichtlich der unerwünschten Stoffe geltenden Bedingungen erfüllt werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Überwachungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 95/53/EG vorsehen.
- (17) Zur Anpassung der technischen Bestimmungen der Anhänge dieser Richtlinie an die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ist es unerlässlich,

dass ein geeignetes Gemeinschaftsverfahren eingeführt wird.

- (18) Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, sollte ein Verfahren eingeführt werden, bei dem im Rahmen des durch den Beschluss 70/372/EWG<sup>(2)</sup> eingesetzten Ständigen Futtermittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission stattfindet.
- (19) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft unerwünschte Stoffe in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht
- a) die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(4)</sup>;
- b) die Richtlinie 96/25/EG des Rates und die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln<sup>(5)</sup>;
- c) die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse<sup>(6)</sup>, die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide<sup>(7)</sup>, die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(8)</sup> und die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse<sup>(9)</sup>, sofern diese Rückstände nicht von Anhang I der vorliegenden Richtlinie erfasst werden;

<sup>(2)</sup> ABl. L 170 vom 3.8.1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/2001 der Kommission (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 3).

<sup>(5)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 23).

<sup>(6)</sup> ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/57/EG der Kommission (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 76).

<sup>(7)</sup> ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/23/EG der Kommission (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 13).

<sup>(8)</sup> ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/23/EG.

<sup>(9)</sup> ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/23/EG.

<sup>(1)</sup> ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 55).

- d) gemeinschaftliche Veterinärrechtsvorschriften, die auf die Gesundheit von Mensch und Tier abstellen;
- e) die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung <sup>(1)</sup>;
- f) die Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke <sup>(2)</sup>.

### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) „Futtermittel“: pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische und anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;
- b) „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form bei der Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen;
- c) „Zusatzstoffe“: Zusatzstoffe gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/524/EWG;
- d) „Vormischungen“: Mischungen von Zusatzstoffen untereinander oder Mischungen von einem oder mehreren Zusatzstoffen mit Trägerstoffen, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind;
- e) „Mischfuttermittel“: Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;
- f) „Ergänzungsfuttermittel“: Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweisen und die aufgrund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen;
- g) „Alleinfuttermittel“: Mischungen von Futtermitteln, die aufgrund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen;
- h) „Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse“: Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Vormischungen, Zusatzstoffe, Futtermittel und alle anderen für die Tierernährung bestimmten oder in der Tierernährung verwendeten Erzeugnisse;
- i) „Tagesration“: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 %;
- j) „Tiere“: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden, sowie frei in der Natur lebende Tiere, sofern sie Futtermittel erhalten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (AbL. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

<sup>(2)</sup> ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/29/EG (AbL. L 115 vom 4.5.1999, S. 32).

k) „Inverkehrbringen („Verkehr““): das Vorrätighalten von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, die zum Verkauf, einschließlich des Anbietens, oder zur anderweitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe an Dritte bestimmt sind, sowie den Verkauf oder die anderweitige Abgabe als solche;

l) „unerwünschte Stoffe“: Stoffe oder Erzeugnisse, mit Ausnahme von Krankheitserregern, die in und/oder auf einem zur Tierernährung bestimmten Erzeugnis vorhanden sind und eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen oder die tierische Erzeugung beeinträchtigen können.

### Artikel 3

(1) Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse dürfen nur dann zur Verwendung in der Gemeinschaft aus Drittländern eingeführt, in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und/oder in der Gemeinschaft verwendet werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind und somit bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen und die tierische Erzeugung nicht beeinträchtigen können.

(2) Insbesondere werden zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I festgelegten Höchstwerten liegt, als Erzeugnisse angesehen, die nicht mit Absatz 1 im Einklang stehen.

### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Anhang I aufgeführten unerwünschten Stoffe nur unter den dort festgelegten Voraussetzungen in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen zulässig sind.

(2) Um die Ursachen für unerwünschte Stoffe in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen zu verringern oder zu beseitigen, führen die Mitgliedstaaten, falls die Höchstgehalte überschritten und erhöhte Gehalte an diesen Stoffen nachgewiesen werden, in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten Untersuchungen durch, um die Ursachen für das Vorhandensein unerwünschter Stoffe zu ermitteln; den Hintergrundwerten wird dabei Rechnung getragen. Für ein einheitliches Vorgehen bei erhöhten Gehalten kann es erforderlich sein, Aktionsgrenzwerte für die Auslösung solcher Untersuchungen vorzusehen. Diese Aktionsgrenzwerte können in Anhang II festgesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Informationen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der ermittelten Ursache und den ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung des Gehalts an unerwünschten Stoffen. Diese Informationen werden im Rahmen der der Kommission nach Artikel 22 der Richtlinie 95/53/EG jährlich zu übermittelnden Berichten vorgelegt, es sei denn, die Informationen sind für die übrigen Mitgliedstaaten unmittelbar von Bedeutung. In diesem Fall sind die Informationen sofort zu übermitteln.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, nicht zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder mit anderen zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen gemischt werden dürfen.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Ergänzungsfuttermittel, soweit hierfür keine Sonderbestimmungen gelten, unter Berücksichtigung ihres für die Verwendung in einer Tagesration vorgeschriebenen Anteils keine höheren Gehalte an in Anhang I genannten Stoffen enthalten dürfen, als sie für Alleinfuttermittel festgesetzt sind.

*Artikel 7*

(1) Hat ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Informationen oder einer Neubewertung der bisherigen Informationen nach dem Erlass der entsprechenden Bestimmungen Gründe für die Annahme, dass ein in Anhang I festgesetzter Höchstgehalt oder ein in diesem Anhang nicht aufgeführter unerwünschter Stoff eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt, so kann er den bestehenden Höchstgehalt vorläufig herabsetzen, einen Höchstgehalt festsetzen oder das Vorhandensein dieses unerwünschten Stoffes in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen untersagen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 12 wird sofort entschieden, ob die Anhänge I und II zu ändern sind.

Solange der Rat oder die Kommission keine Entscheidung gefällt hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass diese Entscheidung veröffentlicht wird.

*Artikel 8*

(1) Unter Berücksichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ändert die Kommission nach dem in Artikel 11 genannten Verfahren die Anhänge I und II.

(2) Nach dem in Artikel 11 genannten Verfahren

- erstellt die Kommission regelmäßig konsolidierte Fassungen der Anhänge I und II, in die die nach Absatz 1 vorgenommenen Änderungen aufgenommen werden;
- kann die Kommission zusätzlich zu den Kriterien für die Zulässigkeit von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, die Entgiftungsverfahren unterworfen wurden, Kriterien für die Zulässigkeit von solchen Entgiftungsverfahren bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass zulässige Entgiftungsverfahren im Sinne des Absatzes 2 ordnungsgemäß angewendet werden und die entgifteten zur Tierernährung bestimmten Erzeugnisse den Bestimmungen des Anhangs I entsprechen.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse, die dieser Richtlinie entsprechen, in Bezug auf das Vorhandensein von unerwünschten Stoffen keinen anderen Verkehrsbeschränkungen unterliegen als denjenigen, die sich aus dieser Richtlinie sowie aus der Richtlinie 95/53/EG ergeben.

*Artikel 10*

Bestimmungen, die sich auf die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt auswirken können, werden nach Anhörung des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses/der zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse angenommen.

*Artikel 11*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 70/372/EWG eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 70/372/EWG eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 15 Tage festgesetzt.

*Artikel 13*

(1) Die Mitgliedstaaten wenden bei den in der Gemeinschaft erzeugten zur Tierernährung bestimmten Futtermitteln, die für die Ausfuhr nach Drittländern vorgesehen sind, mindestens die Bestimmungen dieser Richtlinie an.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Wiederausfuhr gemäß Artikel 12 von Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>(1)</sup> zuzulassen. Artikel 20 jener Verordnung findet sinngemäß Anwendung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABL L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

*Artikel 14*

(1) Die Richtlinie 1999/29/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B jener Richtlinie festgesetzten Fristen für die Umsetzung der in Anhang III Teil A der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Richtlinien zum 1. August 2003 aufgehoben.

(2) Alle Bezugnahmen auf die Richtlinie 1999/29/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Mai 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. August 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der

amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 16*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 17*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

*Im Namen des  
Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. DE RATO Y FIGAREDO

## ANHANG I

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
1. Arsen	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Grünmehl, Luzerngrünmehl und Klee grünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnitzel und getrocknete melasierte Zuckerrübenschnitzel — Phosphate und Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Fische Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel	2 4 10 2 4 4 12
2. Blei	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Grünfutter — Phosphate — Hefen Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel	10 40 30 5 5 10 30
3. Fluor	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Futtermittel tierischer Herkunft — Phosphate Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen — laktierend — sonstige — Alleinfuttermittel für Schweine — Alleinfuttermittel für Geflügel — Alleinfuttermittel für Küken Mineralmischungen für Rinder, Schafe und Ziegen Andere Ergänzungsfuttermittel	150 500 2 000 150 30 50 100 350 250 2 000 <sup>(1)</sup> 125 <sup>(2)</sup>
4. Quecksilber	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen	0,1 0,5 0,1 0,4 0,2

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
5. Nitrite	Fischmehl  Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Heimtierfutter mit Ausnahme von Vögeln und Zierfischen	60 (berechnet als Natriumnitrit)  15 (berechnet als Natriumnitrit)
6. Cadmium	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen — Futtermittel für Heimtiere  Phosphate Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer Andere Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Futtermittel für Heimtiere  Mineralfuttermittel Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	1 2  10 (³) 1  0,5 5 (⁴) 0,5
7. Aflatoxin B <sub>1</sub>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Erdnüsse, Kokosnussskerne, Palmkerne, Baumwollsaat, Babassusamen, Maiskörner und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung  Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen: — Milchvieh — Kälber und Lämmer  Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere) Andere Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer) Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere) Andere Ergänzungsfuttermittel	0,05 0,02  0,05 0,005 0,01 0,02 0,01 0,05 0,03 0,005
8. Blausäure	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Leinsamen — Leinkuchen — Manihot-Erzeugnisse und Mandelkuchen Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Küken	50 250 350 100 50 10
9. Freies Gossypol	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Baumwollsaatkuchen Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen — Alleinfuttermittel für Geflügel (ausgenommen Legegeflügel) und Kälber — Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine (ausgenommen Ferkel)	20 1 200 20 500 100 60

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
10. Theobromin	Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder	300 700
11. Senfö, flüchtig	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Rapskuchen  Alleinfuttermittel, ausgenommen:  — Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Jungtiere)  — Alleinfuttermittel für Schweine (ausgenommen Ferkel) und Geflügel	100 4 000 (ausgedrückt in Allyl-isothiocyanat) 150 (ausgedrückt in Allyl-isothiocyanat) 1 000 (ausgedrückt in Allyl-isothiocyanat) 500 (ausgedrückt in Allyl-isothiocyanat)
12. Vinylthiooxazolidon (Vinylloxazolidinthion)	Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Legegeflügel	1 000 500
13. Mutterkorn ( <i>Claviceps purpurea</i> )	Alle Futtermittel, die ungemahlene Getreide enthalten	1 000
14. Unkrautsamen und weder gemahlene noch sonst zerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder insgesamt davon:	Alle Futtermittel	3 000
a) <i>Lolium temulentum</i> L.,		1 000
b) <i>Lolium remotum</i> Schrank,		1 000
c) <i>Datura stramonium</i> L.		1 000
15. Rizinus — <i>Ricinus communis</i> L.	Alle Futtermittel	10 (berechnet als Rizinus-schalen)
16. <i>Crotalaria</i> spp.	Alle Futtermittel	100
17. Aldrin } einzeln oder insgesamt,	} Alle Futtermittel, ausgenommen:	} 0,01
18. Dieldrin } berechnet als Dieldrin		
19. Camphechlor (Toxaphen)	Alle Futtermittel	0,1
20. Chlordan (Summe aus Cis- und Trans-Isomeren und aus Oxylchlordan, berechnet als Chlordan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette	0,02 0,05
21. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette	0,05 0,5
22. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Mais — Ölsaaten — Alleinfuttermittel für Fische	0,1 0,2 0,5 0,005
23. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette	0,01 0,05
24. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette	0,01 0,2

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
25. Hexachlorbenzol (HCB)	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette	0,01 0,2
26. Hexachlorcyclohexan (HCH)	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette	0,02 0,2
26.1. alpha-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Fette	0,02 0,2
26.2. beta-Isomere	Mischfuttermittel, ausgenommen: — Futtermittel für Milchvieh	0,01 0,005
26.3. gamma-Isomere	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Fette	0,01 0,1
27. Dioxine (Summe von PCDD und PCDF, ausgedrückt in internationalen toxischen Äquivalenten)	Zitrustrester	500 pg I-TEQ/kg (obere Nachweisgrenze) <sup>(2)</sup>
28. Aprikose — <i>Prunus armeniaca</i>	} Alle Futtermittel	} Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein
29. Bittermandel — <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> (DC.) Focke)		
30. Buchecker, ungeschält — <i>Fagus silvatica</i> L.		
31. Leindotter — <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz		
32. Mowrah, Bassia, Madhuca — <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabrorum</i> Engl.) <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller		
33. Purgierstrauch — <i>Jatropha curcas</i> L.		
34. Purgierölbaum — <i>Croton tiglium</i> L.		
35. Indischer Braunsenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. Ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell.		
36. Sareptasenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Cern. und Coss. ssp. <i>juncea</i>		
37. Chinesischer Gelbsenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin		
38. Schwarzer Senf — <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch		
39. Abessinischer (äthiopischer) Senf — <i>Brassica carinata</i> A. Braun		

(1) Die Mitgliedstaaten können auch einen Fluorhöchstgehalt von 1,25 % des Phosphorgehalts vorschreiben.

(2) Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.

(3) Die Mitgliedstaaten können auch einen Cadmiumhöchstgehalt von 0,5 mg je 1 % Phosphor vorschreiben.

(4) Die Mitgliedstaaten können auch einen Cadmiumhöchstgehalt von 0,75 mg je 1 % Phosphor vorschreiben.

(5) Die Berechnung der oberen Gehalte geht von der Annahme aus, dass alle Werte der verschiedenen Kongenere, die unter der Nachweisgrenze liegen, den Nachweisgrenzen entsprechen.

## ANHANG II

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Aktionsgrenzwert in mg/kg (ppm) für ein zur Tierernährung bestimmtes Erzeugnis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z., B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
------------------------	---	---	--

(z. E.)

---

## ANHANG III

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 1999/29/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Buchstabe a)	Artikel 2 Buchstabe a)
Artikel 2 Buchstabe b)	Artikel 2 Buchstabe b)
Artikel 2 Buchstabe c)	Artikel 2 Buchstabe g)
Artikel 2 Buchstabe d)	Artikel 2 Buchstabe f)
Artikel 2 Buchstabe e)	Artikel 2 Buchstabe e)
Artikel 2 Buchstabe f)	Artikel 2 Buchstabe i)
Artikel 2 Buchstabe g)	Artikel 2 Buchstabe j)
Artikel 2 Buchstabe h)	—
—	Artikel 2 Buchstabe c)
—	Artikel 2 Buchstabe d)
—	Artikel 2 Buchstabe h)
—	Artikel 2 Buchstabe k)
—	Artikel 2 Buchstabe l)
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	—
—	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 5	—
Artikel 6	—
Artikel 7	Artikel 5
Artikel 8	Artikel 6
Artikel 9	Artikel 7
Artikel 10	Artikel 8
Artikel 11	Artikel 9
Artikel 12	—
—	Artikel 10
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14	Artikel 12
Artikel 15	Artikel 13

Richtlinie 1999/29/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 16	—
—	Artikel 14
—	Artikel 15
Artikel 17	Artikel 16
Artikel 18	Artikel 17
Anhang I	Anhang I
Anhang II	—
Anhang III	—
Anhang IV	Anhang II

**ERKLÄRUNG DES RATES**

Die Mitgliedstaaten bekräftigen, dass sie alles unternehmen werden, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinie innerhalb der in den Artikeln 14 und 15 genannten Frist zügig erlassen werden.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS Nr. 2/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-TSCHECHISCHE REPUBLIK****vom 27. März 2002****zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Tschechischen Republik an den Programmen der Gemeinschaft**

(2002/407/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits<sup>(1)</sup> über die Teilnahme der Tschechischen Republik an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann die Tschechische Republik sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft in einer Vielzahl von Bereichen beteiligen. Es ist auch vorgesehen, dass weitere Bereiche der Gemeinschaftspolitik hinzukommen können.
- (2) Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls sollte der Assoziationsrat beschließen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich die Tschechische Republik an diesen Maßnahmen beteiligen kann.
- (3) Die spezifischen Teilnahmebedingungen für ein Gemeinschaftsprogramm, einschließlich der finanziellen Bestimmungen, sollten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den zuständigen Behörden der Tschechischen Republik festgelegt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Tschechische Republik kann an allen Programmen der Gemeinschaft teilnehmen, die den Bewerberländern in Mittel- und Osteuropa zur Teilnahme offen stehen; diese Teilnahme erfolgt gemäß den Vorschriften zur Annahme dieser Programme.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 45.

*Artikel 2*

Die Tschechische Republik leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen die Tschechische Republik teilnimmt.

*Artikel 3*

Vertreter der Tschechischen Republik können bei den die Tschechische Republik betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen die Tschechische Republik einen finanziellen Beitrag leistet.

*Artikel 4*

Für die von Teilnehmern aus der Tschechischen Republik unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der betreffenden Programme soweit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

*Artikel 5*

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Tschechischen Republik an jedem einzelnen Programm, einschließlich des Finanzbeitrags, werden von der Kommission und den zuständigen Behörden der Tschechischen Republik festgelegt. Ersucht die Tschechische Republik um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa<sup>(2)</sup>, so können die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

<sup>(2)</sup> ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (AbL. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

*Artikel 7*

Der Assoziationsrat kann spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses und danach alle drei Jahre die Durchführung dieses Beschlusses ausgehend von der tatsächlichen Teilnahme der Tschechischen Republik an einem oder mehr Gemeinschaftsprogrammen überprüfen.

*Artikel 8*

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme im Assoziationsrat folgt.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 2002.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

J. KAVAN

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Mai 2002

### über den Verkauf von Rückständen von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1642)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2002/408/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Interventionsregelung haben die spanische, die griechische und die italienische Interventionsstelle vor dem 1. November 1998 Olivenöl angekauft. Die Rechtsgrundlage für diese Regelung ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 mit Wirkung vom 1. November 1998 aufgehoben worden. Um einen ordnungsgemäßen Übergang von der öffentlichen Interventionsregelung zum derzeitigen System, in dem eine solche Regelung nicht mehr besteht, zu gewährleisten, und alle noch verfügbaren Olivenölmengen aus den gemeinschaftlichen Interventionsstellen zu entfernen, ist der Verkauf dieser in Italien noch eingelagerten Mengen zu erlauben. Es handelt sich um einen mehr oder weniger großen Anteil Olivenöl enthaltende Rückstände in den Behältnissen.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates vom 23. November 1978 über die Intervention auf dem Olivenölsektor <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 <sup>(4)</sup>, geschieht der Verkauf des gemeinschaftlichen Olivenöls aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung, sofern besondere Umstände nicht andere Verfahren erfordern. Die in Italien noch eingelagerten Olivenölrückstände konnten nicht im Rahmen des Verkaufs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2599/2001 der Kommission vom

28. Dezember 2001 über den Verkauf von Rückständen von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl aus Beständen der spanischen, der griechischen und der italienischen Interventionsstelle <sup>(5)</sup> verkauft werden, weil in Italien nicht genügend Angebote eingegangen sind. Diese Rückstände sind daher erneut zum Verkauf anzubieten. Um es den italienischen Behörden zu erlauben, eine gerechte Lösung anzuwenden, und in Einhaltung der Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 ist der Verkauf dieser Rückstände im Rahmen eines Verfahrens der freihändigen Vergabe anstelle eines Ausschreibungsverfahrens zuzulassen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die italienische Interventionsstelle „Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura“, im Folgenden „AGEA“ genannt, wird ermächtigt, im Rahmen eines Verfahrens der freihändigen Vergabe 27,1 Tonnen aus den in ihrem Besitz befindlichen gemeinschaftlichen Olivenölrückständen, die aus den auf dem Gemeinschaftsmarkt für Olivenöl durchgeführten Interventionen stammen, zu verkaufen.
- (2) Der Verkauf des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses muss bis zum 15. Juli 2002 erfolgen.
- (3) Die Lieferung des Erzeugnisses muss vor dem 8. September 2002 erfolgen.
- (4) Die italienische Interventionsstelle unterrichtet die Kommission umgehend über das Ergebnis der Verkäufe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 331 vom 28.11.1978, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 201 vom 31.7.1990, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 43.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**

**Nr. 308/2000/KOL**

**vom 30. Oktober 2001**

**über die Einführung neuer Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die von EWR-Staaten gewährten Beihilfen auf staatliche Beihilfen und Risikokapital sowie über die Neunundzwanzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen**

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 1 des Protokolls 3 zu diesem Abkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 24 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens werden die Vorschriften über staatliche Beihilfen von der Überwachungsbehörde durchgesetzt.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungs- und Gerichtsabkommens gibt die EFTA-Überwachungsbehörde Mitteilungen und Leitlinien zu den im EWR-Abkommen geregelten Materien heraus, soweit letzteres Abkommen oder das Überwachungs- und Gerichtsabkommen dies ausdrücklich vorsehen oder die EFTA-Überwachungsbehörde dies für notwendig erachtet.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat am 19. Januar 1994 verfahrens- und materiellrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen erlassen <sup>(3)</sup> (Abl. L 231 vom 3.9.1994, EWR-Beilage Nr. 32).

Die Europäische Kommission hat am 23. Mai 2001 eine Mitteilung über staatliche Beihilfen und Risikokapital vorgelegt (Abl. C 235 vom 21.8.2001, S. 3).

Diese Mitteilung ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die EWR-Regeln für staatliche Beihilfen müssen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum einheitlich angewandt werden.

Gemäß Ziffer II unter der Überschrift „ALLGEMEINES“ am Ende von Anhang XV zum EWR-Abkommen erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde nach Konsultation der Europäischen Kommission Rechtsakte, die den von der Kommission erlassenen Rechtsakten entsprechen, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission wurde konsultiert.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat die EFTA-Staaten auf einer multilateralen Tagung in dieser Angelegenheit konsultiert —

BESCHLIESST:

1. Die Leitlinien für die staatlichen Beihilfen werden dahingehend geändert, dass ein neues Kapitel 10A „Staatliche Beihilfen und Risikokapital“ angefügt wird, das diesem Beschluss in Anhang I beigefügt ist.

<sup>(1)</sup> Nachstehend „EWR-Abkommen“.

<sup>(2)</sup> Nachstehend „Überwachungs- und Gerichtsabkommen“.

<sup>(3)</sup> Nachstehend „Leitfaden für staatliche Beihilfen“.

2. Dieser Beschluss wird mit Anhang I im EWR-Teil des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* sowie in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
3. Die EFTA-Staaten werden durch die Übersendung einer Kopie dieses Beschlusses einschließlich des Anhangs I, hiervon in Kenntnis gesetzt.
4. Die Europäische Kommission wird gemäß Buchstabe d) des Protokolls 27 zum EWR-Abkommen durch Übersendung einer Kopie dieses Beschlusses einschließlich des Anhangs I, hiervon in Kenntnis gesetzt.
5. Dieser Beschluss ist in der englischen Sprachfassung verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2001.

*Für die EFTA-Überwachungsbehörde*

*Der Präsident*

Knut ALMESTAD

---

## ANHANG I

## „10A. STAATLICHE BEIHILFEN UND RISIKOKAPITAL (1)

10A.1. **Einleitung**

- (1) Die Kommission erläutert in ihrer Mitteilung über staatliche Beihilfen und Risikokapital (2), wie sie die für staatliche Beihilfen geltenden Regeln auf Maßnahmen zur Förderung von Risikokapital anzuwenden gedenkt. Sie hat sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, Risikokapitalaktivitäten (3) in der Gemeinschaft zu fördern. So hat sie sich besorgt darüber geäußert, dass Unternehmen der Gemeinschaft zu sehr von Fremdfinanzierung (4) abhängen könnten, und das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial hervorgehoben, das die Entwicklung der Risikokapitalmärkte mit sich bringen würde (5). Ihrer Ansicht nach sind Formen der Beteiligungsfinanzierung für bestimmte Arten oder in bestimmten Entwicklungsstufen von Unternehmen besser geeignet als Kreditfinanzierung, da mit dem Schuldendienst erhebliche Kosten verbunden sind und viele Kreditinstitute sich scheuen, Risiken einzugehen.
- (2) Nach Auffassung der Kommission werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen in Nordamerika aufgrund einer Kapitalmarktlücke, d. h. einer Kapitalmarktsuffizienz, die zur Folge hat, dass das Angebot die Nachfrage nicht zu einem für beide Seiten akzeptablen Preis befriedigen kann, beeinträchtigt. Diese Insuffizienz wirkt sich zu einem auf innovative, meist neuere Hightech-Unternehmen mit einem großen Wachstumspotenzial und zum anderen auf eine Vielzahl von Unternehmen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher sektoraler Zugehörigkeit mit einem geringeren Wachstumspotenzial aus, die ohne externes Risikokapital ihre Expansionsprojekte nicht finanzieren können.
- (3) Die Kommission verweist außerdem darauf, dass die Bereitstellung von Risikokapital im Wesentlichen eine gewerbliche Tätigkeit ist, die kaufmännischen Entscheidungen unterliegt. Aus ökonomischen und haushaltsmäßigen Gründen ist es ausgeschlossen, dass die gesamte Ausweitung der Risikokapitalaktivitäten allein aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, und dies sollte daher auch nicht angestrebt werden. Es geht vielmehr gerade darum, die Bedingungen zu schaffen, unter denen die in Europa vorhandenen großen Bestände an privatem Kapital in Form von Risikokapitalanlagen eingesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Entwicklung der Nachfrage nach Beteiligungskapital seitens der Unternehmen als auch der Bereitstellung von Beteiligungskapital durch Kapitalgeber. Darüber hinaus hat die Kommission aber auch darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Risikokapitalmaßnahmen durch öffentliche Finanzmittel auf Fälle beschränkt sein muss, in denen Marktversagen festgestellt worden ist (6).
- (4) Die Überwachungsbehörde teilt die Auffassung der Kommission. Die Finanzierung von Risikokapitalmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln wirft zwangsläufig die Frage nach der Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des EWR-Abkommens auf.

10A.2. **Ziel und Geltungsbereich dieser Leitlinien — Beziehung zu anderen Vorschriften**

- (1) Mit den Leitlinien werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt:
- Es soll dargelegt werden, wie die Überwachungsbehörde die Definition staatlicher Beihilfen des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen auf Maßnahmen zur Bereitstellung oder Förderung von Risikokapital (Risikokapitalmaßnahmen) anzuwenden gedenkt.
  - Es sollen neue Kriterien festgeschrieben werden, nach denen die Überwachungsbehörde derartige Maßnahmen, die staatliche Beihilfen darstellen, auch dann genehmigen kann, wenn sie mit anderen Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen nicht in Einklang stehen.
- (2) Außerdem soll dargelegt werden, warum Beihilfekontrolle in diesem Bereich erforderlich ist, welche Schwierigkeiten bei der Anwendung der vorhandenen Leitlinien auf derartige Maßnahmen bestehen und aus welchen Gründen die Überwachungsbehörde die neuen Vereinbarkeitskriterien für erforderlich und angemessen hält.
- (3) Erfüllen staatliche Beihilfemaßnahmen die Kriterien anderer Leitlinien für staatliche Beihilfen, so stehen diese Leitlinien der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen nicht entgegen.

(1) Dieses Kapitel entspricht inhaltlich der Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen und Risikokapital (ABl. C 235 vom 21.8.2001, S. 3). Vor dieser Mitteilung hatte die Kommission mehrere Entscheidungen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen und Risikokapital erlassen. Die Überwachungsbehörde bezieht sich in diesen Leitlinien auf die Entscheidungen, die auch die Kommission in ihrer Mitteilung anführt.

(2) ABl. C 235 vom 21.8.2001, S. 3.

(3) In ihrem Papier ‚Risikokapital: Schlüssel zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union‘ (SEK(1998) 552 endg. vom 31.3.1998) definierte die Kommission Risikokapital als Finanzmittel, die in Form von Beteiligungen Unternehmen zur Finanzierung ihrer Anlauf- und Entwicklungsphase bereitgestellt werden. In dieser Bedeutung wird der Begriff auch in den vorliegenden Leitlinien verwendet. Der Begriff ‚Wagniskapital‘ bezieht sich im Wesentlichen auf Risikokapital, das durch speziell hierzu gegründete Investmentfonds (Wagniskapitalfonds) bereitgestellt wird. Derartige Fonds bieten eine Kombination von verschiedenen Finanzierungsformen (Beteiligungskapital, ‚Mezzanin-Kapital‘ und nachrangiges Fremdkapital); der Ausdruck ‚Wagniskapitalfinanzierung‘ bezieht sich auf sämtliche dieser Finanzierungsformen.

(4) ‚Wirtschaftsreform: Bericht über die Funktionsweise der gemeinschaftlichen Produkt- und Kapitalmärkte‘, KOM(1999) 10 vom 20.1.1999.

(5) ‚Risikokapital: Schlüssel zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union‘, SEK(1998) 552 endg. vom 31.3.1998.

(6) Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Risikokapital-Aktionsplans, KOM(2000) 658 endg. vom 18.10.2000, Abschnitt 3.4.

- (4) Diese Leitlinien weichen in keinem Punkt von den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ab.
- (5) Die Überwachungsbehörde wird dafür Sorge tragen, dass diese Leitlinien nicht zur Umgehung der Grundsätze genutzt werden, die in den bereits vorliegenden Leitlinien für staatliche Beihilfen festgeschrieben sind.

#### 10A.3. *Notwendigkeit der Beihilfekontrolle*

- (1) Abgesehen davon, dass die Überwachungsbehörde aufgrund des EWR-Abkommens und des Überwachungs- und Gerichtsabkommens zur Kontrolle staatlicher Beihilfen in den EFTA-Staaten verpflichtet ist — zusammen mit anderen Formen von Interventionen des Staates —, sollten die nationalen Behörden in ihren Entscheidungen über die Bindung oder Genehmigung öffentlicher Mittel für Maßnahmen zur Förderung von Risikokapital die drei nachstehenden unterschiedlichen, aber miteinander zusammenhängenden Gefahren weitmöglichst reduzieren:
  - Gefahr der Wettbewerbsverfälschung. Die Vorteile für die Begünstigten (Kapitalgeber oder Unternehmen) können dazu führen, dass ihre Wettbewerber im Europäischen Wirtschaftsraum auf ungerechtfertigte Weise benachteiligt werden.
  - Gefahr von Mitnahmeeffekten oder des mangelnden Anreizes. Es kann vorkommen, dass Unternehmen, die über öffentlich finanzierten Maßnahmen gefördert werden, auf jeden Fall zu denselben Bedingungen eine Finanzierung gefunden hätten. Hierfür gibt es Belege, auch wenn diese zwangsläufig nur Einzelfälle betreffen. Bei Mitnahmeeffekten werden öffentliche Mittel unnötig eingesetzt.
  - Gefahr von Verdrängungseffekten (crowding out). Aus öffentlichen Geldern unterstützte Maßnahmen können andere potenzielle Kapitalgeber davon abhalten, Beteiligungskapital bereitzustellen.
- (2) Nicht alle staatlichen Maßnahmen zur Risikokapitalförderung fallen unter die Definition der staatlichen Beihilfen des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen und damit unter die Kontrolle staatlicher Beihilfen durch die Überwachungsbehörde. Im nächsten Abschnitt wird daher erläutert, wie die Überwachungsbehörde die Definition staatlicher Beihilfen in Bezug auf Risikokapitalmaßnahmen auslegt.

#### 10A.4. *Anwendbarkeit von Artikel 61 Absatz 1 auf Risikokapitalmaßnahmen*

- (1) Bei der Vergabe eines Zuschusses oder eines Kredites ist bei der Prüfung, ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, in der Regel klar, welches Unternehmen durch die betreffende Maßnahme begünstigt würde. Bestimmte Konstruktionen zur Risikokapitalförderung sind jedoch komplexer, denn staatliche Stellen schaffen Anreize dafür, dass die einen Wirtschaftsakteure (die Kapitalgeber) den anderen Wirtschaftsakteuren (z. B. Kleinunternehmen) Finanzierung bieten. Je nachdem, wie die Maßnahme gestaltet ist, können Unternehmen der einen ‚Ebene‘ oder beider ‚Ebenen‘ Begünstigte staatlicher Beihilfen sein, und zwar selbst dann, wenn die staatlichen Stellen lediglich die Absicht haben, der letzteren Gruppe von Wirtschaftsakteuren Vorteile zukommen zu lassen<sup>(7)</sup>. Mitunter sieht die Maßnahme die Einrichtung eines Fonds oder eines anderen Anlageorganismus vor, welcher unabhängig von den Kapitalgebern und den zu finanzierenden Unternehmen existiert. In derlei Fällen muss auch geprüft werden, ob der Fonds oder Organismus als ein Unternehmen anzusehen ist, das durch eine staatliche Beihilfe begünstigt wird.
- (2) Bei der beihilferechtlichen Würdigung von Risikokapitalmaßnahmen hat die Überwachungsbehörde daher davon auszugehen, dass die entsprechende Maßnahme auf mindestens drei unterschiedlichen Ebenen eine Beihilfe darstellen kann, nämlich in Form von
  - Beihilfen für Kapitalgeber;
  - Beihilfen für einen Fonds oder einen anderen Organismus, über den die Maßnahme gegebenenfalls abgewickelt wird (bei einem ‚Fonds-Fonds‘ kann es mehrere solcher Ebenen geben);
  - Beihilfen an die zu finanzierenden Unternehmen.
- (3) Damit eine Maßnahme unter Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen fällt, müssen gleichzeitig vier Kriterien erfüllt sein:
  - Es muss der Einsatz staatlicher Mittel vorgesehen sein; bei direkter finanzieller Beteiligung staatlicher Stellen an Risikokapitalmaßnahmen und steuerlichen Anreizen für Kapitalgeber ist dies in der Regel klar ersichtlich.
  - Die Maßnahme muss den Wettbewerb dadurch verfälschen, dass der Begünstigte einen Vorteil erhält; nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat die Überwachungsbehörde zu vermuten, dass wahrscheinlich eine staatliche Beihilfe vorliegt, sobald staatliche Mittel auf eine Weise eingesetzt werden, die für einen privaten Kapitalgeber unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht annehmbar wäre. Setzen hingegen staatliche Stellen Kapital zu Bedingungen ein, die für einen solchen privaten Kapitalgeber

<sup>(7)</sup> Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat entschieden, dass Artikel 87 nicht zwischen staatlichen Beihilfemaßnahmen nach Maßgabe ihrer Ursachen oder Ziele differenziert, sondern sie anhand ihrer Wirkungen definiert (Rechtssache 173/73 Italien/Kommission [1974] Slg. 709).

akzeptabel wären, so liegt keine Vorteilsübertragung und daher auch keine staatliche Beihilfe vor<sup>(8)</sup>. Hieraus folgt: Werden staatliche Mittel zu denselben Bedingungen bereitgestellt, wie es bei privaten Kapitalgebern der Fall wäre (*pari passu*), so ist in der Regel darauf zu schließen, dass die Maßnahme keinen Vorteil mit sich bringt. Werden die staatlichen Mittel jedoch zu günstigeren Bedingungen zur Verfügung gestellt, so ist in der Regel ein Vorteil gegeben.

- Der Vorteil muss selektiv, d. h. auf bestimmte Unternehmen beschränkt sein. Gilt eine Maßnahme ohne Einschränkung und ohne branchenmäßige oder geografische Abgrenzung für alle Unternehmen auf dem Staatsgebiet eines EFTA-Staates, so ist sie nicht selektiv<sup>(9)</sup>. Maßnahmen jedoch, die naturgemäß nur einer begrenzten Zahl von Unternehmen zugute kommen können, sind selektiv. Eine Maßnahme ist auch dann selektiv, wenn sie vorsieht, dass Beteiligungen nur in bestimmten Unternehmen, beispielsweise in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder einer bestimmten Region, vorgenommen werden sollen. Darauf hinzuweisen ist, dass eine Maßnahme, die in Bezug auf die Kapitalgeber allgemeiner Art ist (d. h. sie kommt allen potenziellen Kapitalgebern zu Gute), dessen ungeachtet auf der Ebene der zu finanzierenden Unternehmen selektiv sein kann<sup>(10)</sup>.
  - Die Maßnahme muss sich auf den Handel zwischen den Unterzeichnerstaaten des EWR-Abkommens auswirken. Da die Anlage von Kapital eine Tätigkeit ist, die als Dienstleistung in sehr hohem Maße zwischen den Unterzeichnerstaaten des EWR-Abkommens gehandelt wird, und da jegliche Maßnahme, die Kapitalgebern Vorteile bietet, das erklärte Ziel hat, deren Anlageentscheidungen zu beeinflussen, nimmt die Überwachungsbehörde normalerweise an, dass dieses Kriterium bei Risikokapitalmaßnahmen zugunsten von Kapitalgebern erfüllt ist. Bei der Würdigung etwaiger Auswirkungen auf den Handel hat die Überwachungsbehörde die Auswirkungen auf die Kapitalmärkte generell zu beurteilen, d. h. es genügt nicht, lediglich zu prüfen, ob die Kapitalgeber bereits zuvor auf dem Markt für die Bereitstellung von Beteiligungskapital an die Unternehmen, auf die die Maßnahme abzielt, tätig waren oder nicht. Entsprechend wird die Überwachungsbehörde davon ausgehen, dass das Kriterium auf allen Ebenen erfüllt ist, auf denen die anderen Kriterien erfüllt sind, sofern nicht gezeigt werden kann, dass sämtliche Beteiligungen in Unternehmen vorgenommen werden, deren Tätigkeit nicht dem Handel zwischen EWR-Vertragsstaaten unterliegt<sup>(11)</sup>.
- (4) Auch einige andere Kapitel der Leitlinien für staatliche Beihilfen bieten Interpretationshilfen, wenn es zu bestimmen gilt, ob einzelne Maßnahmen unter die Definition der staatlichen Beihilfe fallen, und die für Risikokapitalmaßnahmen relevant sein können. Es handelt sich um die Kapitel über staatliche Holdinggesellschaften, über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen der direkten Unternehmensbesteuerung sowie über staatliche Garantien<sup>(12)</sup>. An diesen Leitlinien wird sich die Überwachungsbehörde weiterhin orientieren, wenn sie prüft, ob Risikokapitalmaßnahmen staatliche Beihilfen darstellen.
- (5) Wenn die Überwachungsbehörde darüber befindet, ob auf den einzelnen Ebenen eine staatliche Beihilfe vorliegt, wird sie in Übereinstimmung mit den oben erläuterten Grundsätzen folgende Faktoren berücksichtigen:

(I) **Beihilfen für Kapitalgeber**

Versetzt eine Maßnahme einen privaten Kapitalgeber in die Lage, sich am Kapital eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen zu Bedingungen zu beteiligen, die günstiger sind, als sie für einen öffentlichen Kapitalgeber wären oder als wenn er diese Beteiligung ohne diese Maßnahme vorgenommen hätte, dann erhält dieser Kapitalgeber einen Vorteil<sup>(13)</sup>. Dies ist auch dann noch der Fall, wenn der Kapitalgeber durch die Maßnahme veranlasst wird, selbst wiederum dem oder den betreffenden Unternehmen einen Vorteil zukommen zu lassen. Der bloße Umstand, dass wegen des Vorliegens von Marktversagen ohne eine solche Maßnahme kein Kapitalgeber eine Beteiligung vorgenommen hätte, reicht noch nicht aus, um die Vermutung eines Vorteils zu entkräften. Die Kapitalgeber erhalten nämlich günstigere Bedingungen, die sie für die zu dem Marktversagen führenden Faktoren entschädigen, und nach Auffassung der Überwachungsbehörde ist eine solche Entschädigung als ein Vorteil anzusehen, der eine Beihilfe darstellt, wenn die Kapitalgeber Unternehmen und die anderen erwähnten Kriterien, insbesondere der selektive Charakter, erfüllt sind. Beschränkt sich jedoch der Vorteil auf den zur Überwindung der Ursachen des Marktversagens notwendigen Betrag, so kann er wegen seiner beschränkten Wirkung als mit dem EWR-Abkommen vereinbar angesehen werden, sofern die in Abschnitt 10A.8 dargelegten Grundsätze erfüllt werden.

(II) **Beihilfe an zwischengeschaltete Organismen oder Fonds**

Im Allgemeinen neigt die Überwachungsbehörde zu der Auffassung, dass ein Fonds dazu dient, Beihilfen an Kapitalgeber oder zu finanzierende Unternehmen weiterzugeben und nicht als solcher ein Beihilfeempfänger ist. In bestimmten Fällen indes, insbesondere wenn die Maßnahmen darin bestehen, Übertragungen an bereits bestehende Fonds mit zahlreichen unterschiedlichen Kapitalgebern zu leisten, kann der Fonds den Charakter eines unabhängigen Unternehmens haben. In dem Fall ist in der Regel eine Beihilfe gegeben, es sei denn, die Kapitalanlage erfolgt zu Bedingungen, die für einen normalen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer akzeptabel wären und daher keinen Vorteil für den Begünstigten darstellen.

<sup>(8)</sup> Siehe die Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 2000 in der Sache N 172/2000 (Irland) Seed und Venture Capital Fund Scheme (ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 48).

<sup>(9)</sup> Dies könnte beispielsweise bei einer steuerlichen Maßnahme der Fall sein, durch die Anlagen in einer bestimmten Kategorie von Finanzinstrumenten gefördert werden.

<sup>(10)</sup> Siehe z. B. das Urteil des Gerichtshofes vom 26. September 1996 in der Rechtssache C-156/98, Frankreich/Kommission (Kimberly Clark), Slg. 2000, S. I-6857.

<sup>(11)</sup> In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof wie folgt entschieden: „Im Falle eines Beihilfeprogramms kann sich die Kommission darauf beschränken, die Merkmale dieses Programms zu untersuchen, um zu beurteilen, ob es wegen hoher Beihilfebeträge oder -sätze, wegen der Merkmale der geförderten Investitionen oder wegen anderer in dem Programm vorgesehener Modalitäten den Beihilfeempfängern gegenüber ihren Wettbewerbern einen spürbaren Vorteil sichert und so beschaffen ist, dass es seinem Wesen nach vor allem Unternehmen zugute kommt, die sich am Handel zwischen den Mitgliedstaaten beteiligen.“ Urteil vom 14. Oktober 1987, Rechtssache 248/84, Deutschland/Kommission Slg. 1987, S. 4013, Randziffer 18 (Hervorhebungen der Kommissionsdienststelle).

<sup>(12)</sup> Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es bei Garantien, die der Staat zugunsten von Anlagen in Risikokapital gewährt, wahrscheinlicher ist, dass sie ein Beihilfeelement zugunsten des Kapitalgebers umfassen, als es bei herkömmlichen Kreditbürgschaften der Fall ist, die in der Regel als Beihilfe zugunsten des Kreditnehmers und nicht des Kreditgebers gelten.

<sup>(13)</sup> Maßnahmen, durch die Kapitalgeber Finanzmittel für Investitionen in derartige Beteiligungen erhalten, wenn die Mittel zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen bereitgestellt werden.

**(III) Beihilfen an die zu finanzierenden Unternehmen.**

Auch hier ist es das Hauptkriterium, ob die Beteiligung an den Unternehmen zu Bedingungen erfolgt, die für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgeber akzeptabel wären. Dieses Kriterium wird z. B. erfüllt, wenn die Investition aufgrund der Risikokapitalmaßnahmen unter gleichen Bedingungen erfolgt wie die eines oder mehrerer privater Kapitalgeber. Dass nämlich Anlageentscheidungen von kaufmännisch handelnden Managern von Risikokapitalfonds oder von Vertretern von Kapitalgebern mit dem Interesse, für den Fonds eine möglichst hohe Rendite zu erzielen, vorgenommen werden, ist diesbezüglich zwar ein wichtiger Indikator, kann aber für eine endgültige Beurteilung allein nicht ausreichen. Die Überwachungsbehörde muss auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass etwaige den Kapitalgebern der Fonds gewährte Vorteile an die zu finanzierenden Unternehmen weitergegeben werden, wenn die Investitionen vom Fonds nicht unter gleichen Bedingungen wie diejenigen eines privaten Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft erfolgen. Wird durch eine Risikokapitalmaßnahme bewirkt, dass sich das Risiko des Kapitalgebers verringert oder dass sich die Vergütung erhöht, die er aus einer bestimmten Anlage erhält, dann kann dieser Kapitalgeber nicht mehr als normaler marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsakteur bezeichnet werden<sup>(14)</sup>.

- (6) Ob und auf welcher Ebene durch eine Maßnahme eine Beihilfe gewährt wird, hängt von der Ausgestaltung der Maßnahme ab. Der Kommission sind Fälle unterschiedlichster Art geläufig; Maßnahmen, die auf der Ebene der Kapitalgeber eine allgemeine Wirkung haben, aber auf der Ebene der einzelnen Unternehmen Beihilfen darstellen<sup>(15)</sup>; Maßnahmen, durch die Kapitalgebern Beihilfen gewährt werden, aber nicht den zu finanzierenden Unternehmen, und zwar über die Anwendung des oben erwähnten *Pari-passu*-Grundsatzes<sup>(16)</sup>, und Maßnahmen, durch die auf mehr als einer Ebene Beihilfen gewährt werden könnten<sup>(17)</sup>.
- (7) Sind sämtliche Hilfen, die den Begünstigten gewährt werden, *de-minimis*-Beihilfen im Sinne der *de-minimis*-Regel, wird davon ausgegangen, dass nicht alle Kriterien des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen erfüllt sind. Bei Risikokapitalmaßnahmen wird die Anwendung der *de-minimis*-Regel durch Schwierigkeiten bei der Berechnung (siehe auch Abschnitt 10A.5) sowie durch den Umstand beeinträchtigt, dass durch die Maßnahmen unter Umständen nicht nur auf der Ebene der Zielunternehmen, sondern auch auf der Ebene der Kapitalgeber Beihilfen gewährt werden. Werden diese Schwierigkeiten bewältigt, so kann die Regel jedoch weiterhin angewandt werden. Wird über eine Regelung innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums einzelnen Unternehmen Kapital aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 100 000 EUR oder weniger zur Verfügung gestellt, so ist sicher, dass alle Beihilfen an diese Unternehmen im Anwendungsbereich der *de-minimis*-Bestimmungen dieser Leitlinien liegen.

**10A.5. Beurteilung der Vereinbarkeit von Risikokapitalmaßnahmen mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen: Anwendung der geltenden Bestimmungen**

- (1) Wenn Maßnahmen staatliche Beihilfen darstellen, muss die Überwachungsbehörde prüfen, ob sie mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens gemäß Artikel 61 Absätze 2 und 3 dieses Abkommens vereinbar sind. Die meisten Risikokapitalmaßnahmen könnten nur nach Absatz 3 Buchstabe a) (bei Maßnahmen, die ausschließlich in Gebieten durchgeführt werden, die für die Ausnahmeregelung dieses Absatzes in Frage kommen) oder nach Absatz 3 Buchstabe c) als vereinbar angesehen werden.
- (2) Zu den direkten Zielen von Risikokapitalmaßnahmen gehören in der Regel die Förderung von KMU, insbesondere von jungen oder innovativen Unternehmen und Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial, und die Förderung der Entwicklung eines bestimmten Gebiets. Die Überwachungsbehörde hat bereits Vorschriften erlassen, nach denen staatliche Beihilfen mit einer derartigen Zweckbestimmung aufgrund des Artikels 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) genehmigt werden können<sup>(18)</sup>. Die staatliche Stelle, die die Maßnahme plant, kann auch das Ziel verfolgen, mehr Kapitalgeber für derartige Finanzierungen zu gewinnen. Ein Text über staatliche Beihilfen liegt in diesem Bereich nicht vor; auch wurde dies bisher noch nicht ausdrücklich als ein Ziel anerkannt, das bereits als solches die Vergabe staatlicher Beihilfen rechtfertigen könnte. Dies hindert jedoch keineswegs, dass eine Maßnahme, die die Kriterien anderer Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien erfüllt, mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.
- (3) Eine Besonderheit der bestehenden Leitlinien, nach denen staatliche Beihilfen aufgrund von Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) genehmigt werden können, besteht darin, dass die Beihilfe bis in Höhe eines bestimmten Betrags genehmigt wird, der ein ‚Zuschussäquivalent‘ in Form eines festen Prozentsatzes bestimmter Aufwendungen des begünstigten Unternehmens darstellt. Diese ‚beihilfefähigen Kosten‘ betreffen hauptsächlich Investitionen in Grundstücken, Gebäuden, neuen Sachanlagen und immateriellen Werten (Patente, Know-how usw.), mit solchen Anlageinvestitionen verknüpfte Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Beratungsdienste. Wie die Erfahrung zeigt, ist es jedoch häufig nicht möglich, Risikokapitalmaßnahmen aufgrund dieser Bestimmungen als mit dem EWR-Abkommen vereinbar anzusehen, und zwar aus folgenden Gründen:

<sup>(14)</sup> Vgl. z. B. Entscheidung 98/476/EG der Kommission (ABl. L 212 vom 30.7.1998, S. 50). Um diesen Fall ging es bei dem in Fußnote 10 erwähnten Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2000 in der Rechtssache C-156/98.

<sup>(15)</sup> Siehe Fußnote 11.

<sup>(16)</sup> Vgl. z. B. die Entscheidung im Fall N 705/99, United Kingdom High Technology Fund.

<sup>(17)</sup> Entscheidung 2001/406/EG vom 13. Februar 2001 im Fall C 46/00, Viridian Growth Fund (N. Ireland) (ABl. L 144 vom 30.5.2001, S. 23).

<sup>(18)</sup> Siehe das Kapitel über Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen und das Kapitel über nationale Regionalhilfen in den Leitlinien für staatliche Beihilfen.

- Es ist schwierig, für Beteiligungskapital ein ‚Zuschussäquivalent‘ zu bestimmen. Für Darlehen und Bürgschaften hat die Überwachungsbehörde Regelungen zur Bestimmung derartiger Werte festgelegt<sup>(19)</sup>, doch hat sie bei Beteiligungskapital keine entsprechende Formel. Allerdings glaubt sie, dass eine technische Berechnungsschwierigkeit als solche kein ausreichender Grund für die Unvereinbarkeit einer Maßnahme mit dem EWR-Abkommen sein kann. Sie prüft gegenwärtig mögliche Methoden in diesem Bereich und hat ein offenes Ohr für alle bei Anmeldungen von Risikokapitalmaßnahmen vorgeschlagenen Berechnungsmethoden<sup>(20)</sup>.
  - Es ist schwierig, eine Verknüpfung mit den beihilfefähigen Kosten herzustellen, vor allem bei Maßnahmen, die Kapitalgebern Anreize bieten, insbesondere bei Maßnahmen in Form von Fonds. Eine solche Verknüpfung herzustellen, ist mit der kaufmännischen Leitung des Fonds, die von den an dem Fonds beteiligten Anlegern gefordert wird, nicht ohne Weiteres vereinbar; außerdem dürften sich hier bei der Überprüfung und Umsetzung Probleme stellen.
  - Bei Maßnahmen, bei denen auf der Ebene der Kapitalgeber Beihilfen gewährt werden, bietet keiner der bestehenden Texte eine Grundlage zur Genehmigung einer solchen Beihilfe.
- (4) Nach Auffassung der Überwachungsbehörde gibt es im Allgemeinen gute Gründe für die Anwendung des Konzepts der ‚beihilfefähigen Kosten‘. Das Konzept bietet Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und eine Grundlage zur Begrenzung der Beihilfevergabe und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Regionen und EWR-Staaten. Es hat sich bisher als nützlich erwiesen und dürfte auch in Zukunft bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen in den meisten Fällen herangezogen werden. Um von dem Konzept abzusehen, sind nach Ansicht der Überwachungsbehörde gute Gründe erforderlich.
- (5) Mit einer Abkehr von diesem Prinzip ist insbesondere die Gefahr verbunden, dass staatliche Beihilfen genehmigt werden, die bloße ‚Betriebsbeihilfen‘ sind, d. h. Beihilfen, mit denen normale laufende Aufwendungen des Geschäftsbetriebs gedeckt werden. Nach Auffassung der Überwachungsbehörde gehören solche Beihilfen, die dazu führen können, dass das begünstigte Unternehmen von den Auswirkungen mangelnder gewerblicher Tragfähigkeit abgeschirmt wird, zu den am stärksten verzerrend wirkenden Kategorien staatlicher Beihilfen, so dass sie nur unter ganz besonderen Umständen genehmigt werden können.
- (6) Jedoch ist es nach Auffassung der Überwachungsbehörde dadurch, dass es anhand der bestehenden Leitlinien und insbesondere wegen der oben dargestellten Schwierigkeiten nicht möglich ist, Risikokapitalmaßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, noch nicht gerechtfertigt, die Maßnahmen tatsächlich als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar einzustufen. In Anbetracht der oben aufgeführten Schwierigkeiten hat die Überwachungsbehörde Folgendes festgestellt:
- Die auf der Grundlage der bestehenden Gemeinschaftsrahmen als beihilfefähig angesehenen Kosten sind für viele Jungunternehmen und innovative Unternehmen weniger bedeutsam. Derartige Kosten werden auf jeden Fall leichter über Kredite zu finanzieren sein; der Bedarf an Beteiligungskapital hat in der Regel nicht nur mit den Vermögensbeständen zu tun, sondern auch damit, dass das Unternehmen in seiner Anlauf- und Entwicklungsphase Betriebskapital benötigt.
  - Lässt sich eine Verknüpfung mit beihilfefähigen Kosten im Sinne der bestehenden Texte nicht herstellen, so ist dies nicht zwangsläufig ein Beweis dafür, dass Betriebsbeihilfen vorliegen, d. h. Beihilfen, mit denen ein Unternehmen seine normalen betrieblichen Aufwendungen bestreitet und die nur den Zweck haben, seine Weiterführung zu ermöglichen. Beihilfen, die einen eindeutigen Anreiz zum Aufbau und zur Entwicklung eines Unternehmens bilden, sind in diesem Sinne keine Betriebsbeihilfen und könnten unter bestimmten Umständen akzeptiert werden.
  - Was Beihilfen an Kapitalgeber betrifft, so kann eine Maßnahme nicht einfach deswegen als unvereinbar angesehen werden, weil sie bei Beteiligungen von Kapitalgebern, die dem privaten Sektor angehören oder marktwirtschaftlich handeln, eine staatliche Beihilfe zugunsten dieser Kapitalgeber ebenso wie zugunsten der Unternehmen darstellt, in die investiert wird. Ist ein Transfer des Staates mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar, so muss nach Auffassung der Überwachungsbehörde auch eine Maßnahme, die anderen Wirtschaftsakteuren einen Mindestanreiz gibt, denselben Transfer vorzunehmen, generell genehmigt werden, selbst wenn technisch gesehen die betreffenden Akteure damit eine Beihilfe erhalten.

#### 10A.6. Grundlage für die Genehmigung von Risikokapitalmaßnahmen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des EWR-Abkommens

- (1) Risikokapitalmaßnahmen, die nicht die Kriterien der bestehenden Regeln erfüllen, kann die Überwachungsbehörde vor allem aufgrund der Tatsache genehmigen, dass einer der größten Nachteile, unter denen KMU und im Besonderen Kleinunternehmen und Jungunternehmen zu leiden haben, darin besteht, dass es für sie schwierig ist, sich Kapital und Kredit zu beschaffen. Hauptursachen hierfür sind unvollkommene Information, der risikoscheue Charakter der Kapital- und Kreditgeber und die begrenzten Sicherheiten, die KMU zu bieten in der Lage sind<sup>(21)</sup>. Ein besonderes Hindernis für die Beteiligungsfinanzierung kann darin bestehen, dass die Transaktionskosten und die mit der Anwendung von ‚verkehrsbüchlicher Sorgfalt‘ verbundenen Kosten im Vergleich zum Volumen des bereitgestellten Kapitals hoch sind.

<sup>(19)</sup> Zum Beispiel die Kapitel über de-minimis-Beihilfen, staatliche Garantien und nationale Regionalhilfe in den Leitlinien für staatliche Beihilfen.

<sup>(20)</sup> Eine mögliche Methode könnte auf den Kosten für die Bereitstellung einer bestimmten Garantie beruhen. Siehe Entscheidung vom 28. Februar 2001 in der Sache N 551/2000 (Deutschland): BTU — Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (ABl. C 117 vom 21.4.2001, S. 14), insbesondere Seite 17.

<sup>(21)</sup> Siehe das Kapitel über die Hilfen für Kleine und mittlere Unternehmen in den Leitlinien für die staatlichen Beihilfen.

- (2) Die Überwachungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Risikokapitalmaßnahmen durch öffentliche Finanzmittel auf Fälle beschränkt sein muss, in denen Marktversagen festgestellt worden ist. Marktversagen kann als eine Situation beschrieben werden, in der wegen unzulänglicher Marktmechanismen die wirtschaftliche Effizienz versagt. Marktversagen kann entweder die Unfähigkeit des Systems sein, die benötigten Waren herzustellen (im vorliegenden Falle einen Risikokapitalmarkt), oder eine schlechte Verteilung der Ressourcen sein, die so verteilt werden könnten, dass es einigen Verbrauchern besser und keinem schlechter ergehe. Die externen Effekte bei Ausbildungs-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten führen zu einem Marktversagen, das staatliche Beihilfen in diesen Bereichen rechtfertigt.
- (3) Da die Wirtschaftstheorie erklärt, dass Märkte gewöhnlich in einer gewissen Hinsicht versagen werden, außer unter den Bedingungen eines vollkommenen Wettbewerbs, bleibt der Begriff Marktversagen den Fällen vorbehalten, in denen von einer wirklich schlechten Verteilung der Ressourcen ausgegangen werden kann. Im Bereich der Risikokapitalmärkte begründen zwei Hauptfaktoren das Marktversagen, durch das KMU und Unternehmen in einer frühen Phase ihrer Entwicklung der Zugang zu Kapital versperrt wird und das eine öffentliche Intervention rechtfertigt:
- *Unvollständige oder asymmetrische Informationen*: Potenzielle Kapitalgeber können nur schwer zuverlässige Informationen über die Geschäftsaussichten eines KMU oder eines neuen Unternehmens erhalten. Beteiligen sich diese Unternehmen an innovativen oder risikoreichen Projekten, erschweren unvollständige Informationen die Risikobewertung.
  - *Transaktionskosten*: Kleine Projekte sind für Investitionen wegen der hohen Kosten für die Bewertung der Investition und anderer Transaktionskosten weniger attraktiv.
- (4) Nach Auffassung der Überwachungsbehörde können diese Faktoren ein Anzeichen für das Vorliegen von Marktversagen sein, das die Vergabe staatlicher Beihilfen rechtfertigen würde. Indessen ist Vorsicht geboten; der bloße Umstand, dass Finanzierungswünsche — sowohl im Hinblick auf Beteiligungen als auch auf Kredite — unbefriedigt bleiben, sagt noch nichts darüber aus, ob Marktversagen vorliegt. Die Überwachungsbehörde ist der Auffassung, dass im Europäischen Wirtschaftsraum kein Marktversagen vorliegt. Jedoch räumt sie ein, dass bei einigen Formen von Beteiligungen und für bestimmte Entwicklungsphasen der Unternehmen Markt-mängel bestehen. Außerdem räumt sie ein, dass in Fördergebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) besondere Schwierigkeiten bestehen. Diesen Markt-mängeln und Schwierigkeiten wird in bestehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen bereits in gewisser Weise Rechnung getragen, desgleichen ist die Überwachungsbehörde bereit, derartige Markt-mängel und Schwierigkeiten auch bei Risikokapitalmaßnahmen gelten zu lassen.
- (5) Daher verlangt die Überwachungsbehörde, dass Marktversagen nachgewiesen wird, bevor sie bereit ist, Risikokapitalmaßnahmen zu genehmigen, die nicht unter die Kriterien der bestehenden Beihilferegeln fallen. Jedoch ist sie unter Umständen bereit, davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn die einzelnen Finanzierungstranchen für ein Unternehmen aus Risikokapitalmaßnahmen, die insgesamt oder teilweise durch staatliche Beihilfen finanziert werden, nicht mehr als 500 000 EUR bzw. 750 000 EUR in Fördergebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) bzw. 1 Mio. EUR in Fördergebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) betragen<sup>(22)</sup>. Bei relativ kleinvolumigen Transaktionen ist es nämlich eher plausibel, dass wegen hoher Transaktionskosten Marktversagen vorliegt. Die Anerkennung eines Marktversagens ändert jedoch nichts am Beihilfecharakter einer spezifischen Maßnahme oder an der Notwendigkeit, ihre Vereinbarkeit insbesondere anhand der Vorschriften des Abschnitts 10A.8 zu würdigen.
- (6) Wird ein Marktversagen anerkannt, so prüft die Überwachungsbehörde, ob die betreffende Beihilfemaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem vermuteten Marktversagen steht, zu dessen Ausgleich sie eingeführt wurde, und sie wird bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass etwaige Verzerrungen so gering wie möglich ausfallen. Nach Auffassung der Kommission lässt sich dies am besten durch Maßnahmen erreichen, die gerade ausreichen, damit marktwirtschaftlich handelnde Kapitalgeber Kapital bereitstellen, und die dazu führen, dass Anlageentscheidungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten und zu Bedingungen getroffen werden, die möglichst nahe an den üblicherweise in der Wirtschaft gegebenen Bedingungen liegen.
- (7) Da es sehr unterschiedliche Typen von Risikokapitalmaßnahmen geben kann und einige von den EFTA-Staaten geplante Konstruktionen relativ neuartig sind, ist die Überwachungsbehörde nicht in der Lage, feste Kriterien zu definieren, anhand deren sich bestimmen lässt, ob die betreffenden Maßnahmen zu genehmigen sind. Jedoch kann sie bestimmte Faktoren benennen, die sie bei ihrer beihilferechtlichen Würdigung als positiv oder als negativ ansehen wird. Diese Faktoren werden in Abschnitt 10A.8 erläutert. Da die Kriterien auf diese Weise formuliert werden, ist es umso wichtiger, dass alle Risikokapitalmaßnahmen, die eine staatliche Beihilfe darstellen oder darstellen könnten, der Überwachungsbehörde nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen gemeldet werden, bevor sie in Kraft treten, es sei denn, sie sind aufgrund einer Verordnung im Sinne von Abschnitt 10.A(7) von der Meldepflicht befreit. Liegt der Überwachungsbehörde eine vollständige Anmeldung vor, die beweist, dass eine Maßnahme zahlreiche positive und keine negativen Elemente umfasst, so wird sie sich um eine rasche Würdigung innerhalb der Fristen bemühen, die in den verfahrensrechtlichen Vorschriften der Leitlinien für staatliche Beihilfen vorgesehen sind.

<sup>(22)</sup> Gesonderte Kapitalzuführungen in Abständen von jeweils sechs Monaten würden als derselben Tranche zugehörig betrachtet ebenso wie unterschiedliche Kapitalzuführungen sogar über einen längeren Zeitraum, für die im Rahmen derselben Transaktion eine Verpflichtung übernommen wird, als derselben Tranche zugehörig betrachtet würden.

### 10A.7. Form der Beihilfemaßnahme

- (1) Nach Auffassung der Überwachungsbehörde hat generell der EFTA-Staat darüber zu befinden, in welcher Form er Beihilfen vergibt. Dies gilt auch für Risikokapitalmaßnahmen. Jedoch berücksichtigt die Überwachungsbehörde bei der beihilferechtlichen Würdigung derartiger Maßnahmen, wie auch in Abschnitt 10A.8 weiter ausgeführt, ob sie marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebern Anreize bieten, den ‚Zielunternehmen‘ Risikokapital bereitzustellen, und ob sie wahrscheinlich zu Anlageentscheidungen führen, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten (d. h. mit dem Ziel der Gewinnmaximierung) getroffen werden. Nach Auffassung der Überwachungsbehörde können Anreize, durch die ein solches Ergebnis zustande kommen kann und die daher, falls sie eine staatliche Beihilfe darstellen, nach Maßgabe der in Abschnitt 10A.8 erläuterten Kriterien positiv eingestuft werden könnten, u. a. folgende Formen annehmen:
- Errichtung von *Investmentfonds* (‚Wagniskapitalfonds‘), an denen der Staat als Gesellschafter, Kapitalgeber oder in anderer Form beteiligt ist, selbst wenn dies zu weniger günstigen Bedingungen geschieht, als bei anderen Beteiligten der Fall.
  - *Zuschüsse* an Wagniskapitalfonds zur teilweisen Deckung der Verwaltungs- und Managementkosten dieser Fonds.
  - *Sonstige Finanzinstrumente* zugunsten von Risikokapitalanlegern oder von Wagniskapitalfonds, über die zusätzliches Kapital für Beteiligungszwecke beschafft wird.
  - *Garantien*, durch die Risikokapitalanleger oder Risikokapitalfonds teilweise gegen Verluste aus ihren Beteiligungen abgesichert werden, oder Bürgschaften für Kredite an Kapitalgeber oder Fonds, die Anlagen in Risikokapital vornehmen<sup>(23)</sup>.
  - *Steuerliche Anreize* für Kapitalgeber, die Risikokapitalanlagen vornehmen.
- (2) Die im folgenden Abschnitt aufgeführten Kriterien gedenkt die Überwachungsbehörde nicht heranzuziehen, um Maßnahmen zu genehmigen, durch die ein Unternehmen ausschließlich über Kredite (einschließlich nachrangige Darlehen und ‚Beteiligungsdarlehen‘) oder sonstige Instrumente finanziert wird, die dem Kapital- bzw. Kreditgeber eine feste Mindestrendite verschaffen, gleich ob dies über Fonds oder andere Mittel geschieht. Bei einer derartigen Bereitstellung von Kapital handelt es sich nicht um ‚Risikokapital‘ im Sinne der Definition in Fußnote 3, und nach Ansicht der Überwachungsbehörde eignen sich die bestehenden Regeln, insbesondere was die Berechnung etwaiger Beihilfeelemente oder den Zusammenhang mit beihilfefähigen Kosten betrifft, um derartige Maßnahmen zu beurteilen.
- (3) Die in folgendem Abschnitt aufgeführten Kriterien gedenkt die Überwachungsbehörde auch nicht dazu heranzuziehen, um Einzelmaßnahmen zu genehmigen, durch die ein einzelnes Unternehmen finanziert wird.

### 10A.8. Kriterien, nach denen die Vereinbarkeit beurteilt wird

- (1) Wie bereits in Abschnitt 10A.6 erwähnt, nehmen die Kriterien die Form von ‚positiven und negativen Faktoren‘ an. Nicht alle Faktoren haben dasselbe Gewicht; die wichtigsten Faktoren werden in der folgenden Liste zuerst genannt. Ein einziger Faktor ist für sich genommen noch nicht maßgeblich, so dass keiner von ihnen als ausreichend anzusehen ist, um selbst bereits Vereinbarkeit sicherzustellen. In einigen Fällen kann ihre Anwendbarkeit und das ihnen zuerteilte Gewicht von der Form der Maßnahme abhängen. Die Überwachungsbehörde wird bei ihrer Prüfung auch regionale Besonderheiten berücksichtigen und den Test der Verhältnismäßigkeit anwenden.

Die Maßnahmen werden in Bezug auf sämtliche Ebenen bewertet. Ist die Bereitstellung von Risikokapital an ein Unternehmen mit Kosten verknüpft, die aufgrund einer Leitlinie beihilfefähig sind, so kann diese Leitlinie entsprechend 10A.2(3) und 10A.5(2) alternativ zu den im Folgenden entwickelten Grundsätzen für die beihilferechtliche Würdigung der Beihilfe an dieses Unternehmen angewandt werden. Wird durch die Maßnahme aber auch auf Kapitalgeberebene eine Beihilfe gewährt, so muss die Beihilfe nach den im Folgenden entwickelten Grundsätzen gewertet werden.

- (2) Werden die in Abschnitt 10A.6(5) genannten Transaktionshöchstgrenzen erreicht und nur Kapitalgeber (oder Anlageorganismen) durch die staatliche Beihilfe im Rahmen der Maßnahme begünstigt, so ist diese staatliche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, sofern sie den Kostennachteilen, die ausgeglichen werden sollen (z. B. relativ höhere Analyse- und Managementaufwendungen bei Kleinunternehmen), proportional ist. Ob dies der Fall ist, wird anhand der unter Abschnitt 10A.8(3) genannten Bedingungen beurteilt.

Werden die in Abschnitt 10A.6(5) genannten Transaktionshöchstgrenzen überschritten, so wird die Überwachungsbehörde den Nachweis eines Marktversagens verlangen.

- (3) Ist Marktversagen nachgewiesen, so wird die Überwachungsbehörde bei der beihilferechtlichen Würdigung einer Risikokapitalmaßnahme prüfen, inwieweit folgende Faktoren vorliegen:

<sup>(23)</sup> Die zweite Variante ist eines der Mittel, mit denen die US-Regierung (US small business administration) Unternehmen fördert, die sich an Kleinunternehmen beteiligen.

*Beschränken sich die Beteiligungen insgesamt oder größtenteils*

- auf Kleinunternehmen <sup>(24)</sup> oder gar Kleinstunternehmen sowie
- auf mittelgroße Unternehmen in ihrer Anlauf- oder in anderen Frühentwicklungsphasen <sup>(25)</sup>, oder in Fördergebieten,

so wird dies als positiver Faktor betrachtet. Die Finanzierung mittelgroßer Unternehmen nach Abschluss ihrer Anlauf- oder Frühentwicklungsphase sollte über eine bestimmte Höchstgrenze je Unternehmen nicht hinausgehen. Eine Beschränkung auf einen kleineren Umfang der einzelnen Beteiligungen (d. h. unter 500 000 EUR bzw. 750 000 EUR in Fördergebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) bzw. 1 Mio. EUR in Fördergebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) oder auf das nachgewiesene Marktversagen wird ebenfalls als positiver Faktor angesehen.

*Die Maßnahmen sollten auf Fälle ausgerichtet sein, in denen ein Versagen der Risikokapitalmärkte festzustellen ist.* Werden durch eine Maßnahme Unternehmen hauptsächlich durch die Bereitstellung von Eigenkapital oder Quasi-Eigenkapital finanziert, dann wird dies als positiv betrachtet. Werden durch eine Maßnahme erhebliche Finanzmittel in anderer Form bereitgestellt oder hat die Maßnahme offensichtlich keine nennenswerten Anreizeffekte (d. h. es werden Risikokapitalanlagen unterstützt, die auch ohne die Maßnahme vorgenommen worden wären), so wird dies als negativer Faktor angesehen. Dies könnte auf Maßnahmen zutreffen, durch die einem Unternehmen, dem bereits bezuschusstes Kapital zugeführt worden ist, weitere Finanzmittel bereitgestellt werden.

*Anlageentscheidungen sollten gewinnorientiert sein.* Eine Verknüpfung zwischen der Rendite auf das eingesetzte Kapital und der Vergütung für die Personen, die die Anlageentscheidung treffen, ist ein positiver Aspekt. Es wird davon ausgegangen, dass dies bei folgenden Maßnahmen der Fall ist:

- Maßnahmen, bei denen das gesamte Kapital für die Beteiligungen an den Zielunternehmen von marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebern bereitgestellt wird und diese auch die Anlageentscheidung treffen, wobei die Beihilfe lediglich die Funktion hat, für die Kapitalgeber hierzu einen Anreiz zu schaffen; und
- sonstige Maßnahmen, bei denen das Kapital marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber in erheblichem Maße beteiligt ist und auf gewerblicher Basis (d. h. nur zur Gewinnerzielung) direkt oder indirekt <sup>(26)</sup> in Beteiligungen an den ‚Zielunternehmen‘ angelegt wird.

Bei Fonds würde die Bereitstellung von mindestens 50 % bzw. 30 % bei Maßnahmen in Fördergebieten als eine ‚erhebliche Beteiligung‘ gelten; dabei wird allerdings jede Maßnahme für sich beurteilt und können sich auch andere Aspekte auf die Beurteilung durch die Überwachungsbehörde auswirken. Weitere positive Faktoren wären:

- eine Vereinbarung zwischen einem professionellen Fondsmanager und den Fondsbeteiligten, nach der die Vergütung der Manager an die erzielte Rendite geknüpft ist und in der die Ziele des Fonds und der Anlagezeitplan festgelegt werden,
- die Vertretung der marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber bei der Entscheidungsfindung; und
- die Anwendung vorbildlicher Praktiken und die Beaufsichtigung des Fondsmanagements.

Zeigt kein solcher Faktor an, dass die Anlageentscheidungen nach gewerblichen Gesichtspunkten vorgenommen werden, so gilt dies als negativer Punkt. Dies wird bei Maßnahmen vermutet, deren Volumen so gering ist, dass sie nur auf einige wenige Projekte ausgerichtet sind und wirtschaftlich nicht tragfähig sein können, sowie bei Maßnahmen, die ausschließlich oder hauptsächlich dazu eingeführt werden, um ein bestimmtes, im Voraus bekanntes Unternehmen zu finanzieren.

*Die Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Kapitalgebern und zwischen Investmentfonds sollte so gering wie möglich gehalten werden.* Als einen positiven Punkt sieht es die Überwachungsbehörde an, wenn eine Ausschreibung zur Festlegung etwaiger ‚Vorzugsbedingungen‘ für Kapitalgeber durchgeführt wird oder auch andere Kapitalgeber derartige Vorzugsbedingungen erhalten können. Letzteres kann beispielsweise in Form einer öffentlichen Ausschreibung, an der sich Kapitalgeber anlässlich der Errichtung eines Investmentfonds beteiligen können, oder einer Regelung (z. B. einer Garantieregelung) erfolgen, die neu hinzukommenden Akteuren längere Zeit über offenstünde. Auf welche Weise zu erreichen ist, dass hier tatsächlich ein positiver Faktor gewertet werden kann, hängt zwangsläufig von der Form der fraglichen Maßnahme ab. Wird hingegen nicht dafür gesorgt, dass einzelne Kapitalgeber keine zu hohe Vergütung erhalten, oder wird das Verlustrisiko vollständig vom Staat getragen und fließen die Vorteile ausschließlich den anderen Kapitalgebern zu, so wird dies als negativer Faktor gewertet.

<sup>(24)</sup> Siehe das Kapitel über die Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen in den Leitlinien für die staatlichen Beihilfen.

<sup>(25)</sup> Die Europäische Wagniskapitalvereinigung definiert Finanzierung in der Anlaufphase als ‚Finanzierung, die die Unternehmen zur Produktentwicklung und zur Anlaufphase des Marketing erhalten. Die Unternehmen können gerade in der Phase ihrer Errichtung sein oder bereits seit kurzem geschäftstätig sein, haben ihr Produkt jedoch noch nicht kommerziell verkauft‘; Finanzierung in anderen Frühentwicklungsphasen wird definiert als ‚Finanzierung von Unternehmen, die sich noch in der Phase der Forschung und Produktentwicklung befinden oder die Produktentwicklungsphase abgeschlossen haben und weiterer Gelder bedürfen, um die Herstellung und den Absatz auf kommerzieller Basis einzuleiten. Sie erzielen noch keinen Gewinn‘.

<sup>(26)</sup> ‚Indirekt‘ ist im Sinne einer Kapitalanlage über Fonds oder sonstige Anlageorganismen zu verstehen.

*Sektorale Orientierung.* Da sich viele vom Privatsektor errichtete Fonds auf besondere innovative Technologien oder sogar Wirtschaftszweige (z. B. Gesundheit, Informationstechnologie, Kultur) konzentrieren, kann die Überwachungsbehörde eine sektorale Orientierung akzeptieren, wenn sowohl eine gewerbliche Logik als auch ein öffentliches Interesse vorliegen. Wegen der seit jeher weniger positiven Haltung der Überwachungsbehörde gegenüber sektoralen staatlichen Beihilfen aber, insbesondere in mit Überkapazitäten arbeitenden sensiblen Sektoren, sollten Maßnahmen ausdrücklich keine Beihilfen zugunsten von Unternehmen im Schiffbau und in den EGKS-Sektoren vorsehen.

*Beteiligungen auf der Grundlage von Unternehmensplänen.* Als positiv angesehen wird es, wenn für jede einzelne Beteiligung ein Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- oder Rentabilitätsplanung vorliegt, aus dem die Tragfähigkeit des Projektes hervorgeht; dies ist im Übrigen gängige Praxis im professionellen Fondsmanagement. Ist für die direkte oder indirekte Beteiligung des Staates an einzelne Unternehmen kein ‚Ausstiegsmechanismus‘ vorgesehen, so wird dies negativ gewertet.

*Keine Kumulierung von Beihilfemaßnahmen für einzelne Unternehmen.* Sieht eine Maßnahme Beihilfen für Unternehmen vor, in die investiert wird, dann kann die Überwachungsbehörde die EFTA-Staaten ersuchen, dass sie sich verpflichten, andere Formen staatlicher Beihilfen, einschließlich solcher aufgrund genehmigter Regelungen, an durch die Risikokapitalmaßnahme geförderte Unternehmen zu prüfen und einzuschränken. Sofern sich der betreffende EFTA-Staat nicht verpflichtet, dass diese Unternehmen keine anderen staatlichen Beihilfen als de-minimis-Beihilfen erhalten werden, sollte er der Überwachungsbehörde eine angemessene Bewertung des Beihilfelements der Maßnahme, auf die sich die Anwendung der Kumulierungsregeln stützen wird, zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Wird das Kapital, das ein Unternehmen im Rahmen einer solchen Risikokapitalmaßnahme erhält, zur Finanzierung von Erstinvestitionen, Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und sonstige beihilfefähige Kosten verwendet, sollte der EFTA-Staat bei der Anwendung der einschlägigen Beihilfehöchstgrenzen das in der Risikokapitalmaßnahme enthaltene Beihilfelement mitberücksichtigen.

#### 10A.9. **Schlussbemerkungen**

Die Überwachungsbehörde wendet die Bestimmungen dieser Leitlinien während eines Zeitraums von fünf Jahren an. Da mit dem in diesen Leitlinien gewählten Ansatz von früheren Methoden der Beihilfekontrolle abgewichen wird und die Leitlinien einen Bereich betreffen, in dem sich die Wirtschaft im Europäischen Wirtschaftsraum rasch entwickelt, behält sich die Überwachungsbehörde das Recht vor, den Ansatz entsprechend ihren Erfahrungen anzupassen. In den Fällen, wo dies nützlich ist, wird sie gegebenenfalls ihren Ansatz bei bestimmten Fragen präzisieren.“

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 163/2002 des Rates vom 28. Januar 2002 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von aus Malaysia und Taiwan versandtem Glyphosat, als Ursprungserzeugnis Malaysias bzw. Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware von einem malaysischen und einem taiwanischen herstellenden Ausführer**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 30 vom 31. Januar 2002)

Seite 8:

— Artikel 1 Absatz 1:

anstatt: „(TARIC-Code 2931 00 95\*89)“

muss es heißen: „(TARIC-Code 2931 00 95\*82)“.

— Artikel 1 Absatz 2:

anstatt: „(TARIC-Code 2931 00 95\*89)“

muss es heißen: „(TARIC-Code 2931 00 95\*82)“.

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 311/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 50 vom 21. Februar 2002)

Seite 23, Artikel 1 Absatz 2, Tabelle:

anstatt:

„Land	Unternehmen	AD-Zoll in %	TARIC-Zusatzcode
Hongkong	Jackin Magnetic Co. Ltd	7,2 %	8775
	Plantron (HK) Ltd	6,7 %	8776
	Technosource Industrial Ltd	13,3 %	8778
	Alle übrigen ausführenden Hersteller	24,7 %	8999
Republik Korea	Sämtliche ausführenden Hersteller	8,1 %	—“

muss es heißen:

„Land	Unternehmen	AD-Zoll in %	TARIC-Zusatzcode
Hongkong	Jackin Magnetic Co. Ltd	7,2 %	8775
	Plantron (HK) Ltd	6,7 %	8776
	Technosource Industrial Ltd	13,3 %	8778
	Alle übrigen ausführenden Hersteller	27,4 %	8999
Republik Korea	Sämtliche ausführenden Hersteller	8,1 %	—“

**Berichtigung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA)**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 135 vom 17. Mai 2001)*

Diese Berichtigung ist durch ein Berichtigungsprotokoll vorgenommen worden, das am 11. März 2002 in Brüssel unterzeichnet wurde.

Seite 54, Anhang „Medizinprodukte“, Abschnitt II, unter dem Gedankenstrich „Spanien“:

*anstatt:* „Ministerio de Ciencia y Tecnología.“

*muss es heißen:* „Ministerio de Sanidad y Consumo.“

---